



Sangerhäuser Nachrichten

Jahrgang 8, Freitag, den 21. Dezember 2012, Nummer 25/2012



Liebe Sangerhäuser Bürgerinnen und Bürger!

Diese Jahreszeit bringt es mit sich, dass die Natur sich zurückziehen kann.
Es kehrt Ruhe ein.

Wir Menschen sollten uns vor Augen halten was dies für uns bedeutet.
Können wir diese Stille noch spüren? Sind wir noch ein gutes Vorbild in unserer Hektik
und unseren Begehrlichkeiten? Fragen über Fragen!

Nehmen wir uns im Advent doch wieder einmal Zeit zur Besinnung und zu Gesprächen
mit der Familie und Freunden. Jedes Gespräch kann befruchtend sein,
auch wenn es nicht auf der „eigenen Linie“ fußt. Oder gerade deshalb!
In diesem Sinne wünsche ich Ihnen frohe Festtage und ein gutes Jahr 2013!

Ralf Poschmann
Oberbürgermeister

Inhalt

■ Aus dem Rathaus	Seite 2	■ Aus den Ortschaften	Seite 16	■ Die Vereine informieren	Seite 24
■ Termine und Informationen	Seite 15	■ Abwasserzweckverband	Seite 17	■ Termine für Senioren	Seite 25
■ Was ist wann geöffnet?	Seite 16	■ Trinkwasserzweckverband Südharz	Seite 23	■ Anzeigenteil	ab Seite 26

Aus dem Rathaus



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach gutem altem Brauch ist die Weihnachtszeit vor allem die Zeit der guten Worte und Wünsche. Im Geschäftsleben genauso wie im privaten Bereich werden Botschaften der ehrlichen Anerkennung, des herzlichen Dankes, der freundschaftlichen Verbundenheit ausgetauscht. In einer großen Flut von Karten, Briefen, SMS und E-Mails werden Sinnsprüche, Zitate und Lebensweisheiten versandt. Manche Texte sprechen einen dabei besonders an. Sie heben sich ab, machen sofort nachdenklich oder bestätigen besonders treffend die eigenen Gedanken und Empfindungen, die man selbst einfach noch nicht so gekonnt in Worte fassen konnte.

*Möge im neuen Jahr
Ihre linke Hand niemals so leer sein,
dass Sie den kommenden Tag fürchten,
und Ihre rechte Hand niemals so voll,
dass Sie Freunde nicht willkommen heißt.*

Verbunden mit diesem irischen Weihnachtssegen wünsche ich Ihnen eine fröhliche und schöne Weihnachtszeit. Für das Jahr 2013 wünsche ich Ihnen darüber hinaus viel Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit.

Andreas Skrypek
Vorsitzender des Stadtrates der Stadt Sangerhausen

Es gilt das gesprochene Wort!

Bericht des Oberbürgermeisters zur 33. Stadtratssitzung am 06.12.2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Gäste!

Haushalt 2013

In Anlehnung an die Vorschriften zum neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sind die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, ab dem 01.01.2013 die Doppik einzuführen. Zwar hat das Land kurzfristig die Möglichkeit gegeben, per Ausnahmeantrag nochmals eine Fristverlängerung bis 01.01.2014 zu erwirken, dies wäre aber beim Stand der vorbereitenden Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung ausdrücklich hinderlich, sodass die Verwaltung weiterhin am Ziel festhält, ab dem 01.01.2013 doppisch zu buchen. In Umsetzung dieser Zielvorgaben wurde ohne Hinzuziehung zusätzlichen Personals ein Produktplan für die Stadt Sangerhausen in Anlehnung an den Produktrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt und Produktverantwortliche benannt. Darüber hinaus kam es zur Aufstellung von Teilhaushalten, Aufstellung von Kostenstellen und Kostenarten im Zuge der Kosten- und Leistungsrechnung Doppik. Weiterhin waren insgesamt 3.000 Haushaltsstellen zu Produkten, Sachkonten und Bestandskonten sowie Finanzrechnungskonten anhand des Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt zuzuordnen. Im Oktober kam es zur Bündelung von Haushaltsstellen, um die Übernahme von Kassenresten nach 2013 zu gewährleisten - hierzu erfolgte im Stadtrat vom 25.10.2012 eine Infovorlage - und letztendlich wurde ein Vordruck Ergebnishaushalt (entspricht annähernd dem ehemaligen Verwaltungshaushalt) erarbeitet, worin den Produkten die entsprechenden Ertragskonten (Einnahmen) und Aufwandskonten (Ausgaben) zugeordnet wurden. Mit allen Fachbereichen und Fachdiensten wurde diesbezüglich am 22.11.2012 eine Infober-

atung durchgeführt, in deren Ergebnis die Adressaten die Haushaltsansätze für das kommende Haushaltsjahr gemäß Vordruck zu melden haben. Der Fachdienst Finanzen wird die verbleibenden zweieinhalb Wochen nutzen, die Anmeldungen zum neuen Haushalt zu prüfen, ggf. zu überarbeiten und in das Programm einzuarbeiten, wobei dieser Prozess bis zum 28.12.2012 abgestellt sein muss, sodass ab dem 01.01.2013 anfallende Rechnungen dann doppisch gebucht werden können. Bezüglich der Haushaltsberatung ist nach wie vor geplant, im März 2013 die 1. Lesung zum Haushalt durchzuführen. Der Fachbereichsleiter 10 sowie die Fachdienstleiterin Finanzen beabsichtigen, in Vorbereitung auf die Haushaltsplandiskussion beginnend ab Anfang Februar 2013, mit allen Fraktionen Informationsveranstaltungen zum Haushalt durchzuführen, die den Ratsmitgliedern den Prozess der Umstellung auf die Doppik näherbringen sollen.

Grünschnittentsorgung

Aus gegebenem Anlass möchte die Stadt nochmals auf die Regularien der Abfallentsorgung im Grünbereich hinweisen. Grundsätzlich erfolgt die Entsorgung gemäß Vorgabe des Landkreises Mansfeld-Südharz über die bereitgestellten braunen „Biotonnen“ oder an den bekannt gegebenen festen Terminen der Grünschnittsammlung. Sofern die Biotonne nicht ausreichen sollte, besteht die Möglichkeit, spezielle Abfallsäcke zu erwerben und diese an den regulären Abfuhrterminen zu entsorgen. Andere Abfallsäcke werden vom Entsorger nicht anerkannt und damit auch nicht entsorgt. Wenn diese dann im öffentlichen Raum liegen bleiben, sind sie als illegale Müllablagerung zu werten und werden auch durch die Stadtverwaltung grundsätzlich nicht kostenfrei entfernt. Die Mitarbeiter des Fachdienstes Bürgerservice (städtisches Ordnungsamt) sind daher gehalten, den Verursacher zu ermitteln und für die Entsorgung

Kostenerstattung zu verlangen.

Winterdienst

Die Stadt Sangerhausen ist Baulastträger für ca. 189 km Straßen, 96 km Gehwege, 18 Parkplätze und allen öffentlichen Plätze. Der Winterdienst ist in großen Teilen der Stadt auf den Gehwegen nach Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. Der städtische Bauhof leistet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auf verkehrswichtigen Straßen und Gehwegen den Winterdienst. Dazu stehen dem Fachdienst 41 Mitarbeiter zur Verfügung. Mit der vorhandenen Technik können die Straßen und Gehwege von Schnee geräumt und die Verkehrsflächen abgestumpft werden. Um einen höheren Wirkungsgrad der Streumaterialien zu erreichen, wird auf der Straße Feuchtsalz eingesetzt. Für extreme Niederschlagsereignisse und Verwehungen kann eine Schneeschleuder zum Einsatz gebracht werden, die Schneehöhen von bis zu 90 cm beseitigen kann. Bei großen Schneemengen werden immer zuerst die verkehrswichtigen Strecken geräumt und freigehalten. Dazu gehört der Stadtring und die Zufahrt zum Krankenhaus. Zusätzlich hat der Fachdienst Bauhof ca. 130 Streukisten aufgestellt. Das darin enthaltene Streumaterial ist ausschließlich für die öffentlichen Straßen und Wege vorgesehen. Die Entnahme für private Zwecke ist untersagt. Die Stadt hat ca. 70 Tonnen Salz und 200 t Streusplitt eingelagert. Bei Bedarf kann die Verwaltung Salz und Splitt nachordern. In den vergangenen Jahren ist es bei der Lieferung von Salz immer wieder zu Engpässen gekommen. Deshalb hat die Verwaltung entschieden, ein weiteres Salzsilo anzuschaffen. Mit dieser Investition sollen die Anschaffungsmengen günstiger zur Sommerzeit eingekauft werden und eventuelle Lieferengpässe überbrückt werden. Im Winter 2011 (01.01. - 31.12.2011) leisteten die Mitarbeiter des Fachdienstes Bauhof 2.560 Stunden, im Winter

2010 waren es 13.700 Stunden. Mit diesem Einsatz trug die Stadtverwaltung wesentlich zur Verkehrssicherheit im Stadtgebiet bei.

Notwendigkeit einer Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Breitenbach

Im Ergebnis der Kommunalwahlen im Jahr 2009 waren im Ortschaftsrat der Ortschaft Breitenbach lediglich vier von fünf Sitzen besetzt, da ein Einzelkandidat zwei Sitze auf sich vereinte.

Nunmehr hat der Ortsbürgermeister der Ortschaft Breitenbach, Herr Husemann, sein Mandat im Ortschaftsrat und somit auch das Amt des Ortsbürgermeisters niedergelegt, sodass nur noch drei von fünf Sitzen im Ortschaftsrat besetzt sind. Damit ist die Anzahl der besetzten Sitze im Ortschaftsrat Breitenbach auf weniger als zwei Drittel gesunken, sodass die Besetzung des Ortschaftsrates nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Damit sind nach § 41 Abs. 4 Satz 1 GO LSA die Voraussetzungen eingetreten, die eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Legislaturperiode des Ortschaftsrates notwendig machen. Von einer solchen Ergänzungswahl kann nur abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl des Ortschaftsrates innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, weshalb zwingend eine Ergänzungswahl durchzuführen ist. Die dafür zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat den Termin der Ergänzungswahl für einen Sitz im Ortschaftsrat für Sonntag, den 17. März 2013, bestimmt. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Anwendung. Im Zuge der durchzuführenden Wahl wird dann auch ein neuer Ortsbürgermeister gewählt.

Wiedereinführung alter Kfz-Kennzeichen

Seit dem 27.11.2012 werden auch durch die Zulassungsstelle beim Landkreis Mansfeld-Südharz wieder Altkennzeichen, also auch unser

SGH, wieder ausgegeben. Dem überwiegenden Wunsch unserer Bürger kann somit nach einem engagierten Prozess, ausgegangen von Prof. Dr. Bochert der Hochschule Heilbronn, nachgekommen werden. Ein besonderer Ansturm konnte an den ersten Tagen im Straßenverkehrsamt nicht verzeichnet werden, obwohl es schon zahlreiche Reservierungen für bestimmte Altkennzeichen gibt. Diejenigen Bürger, die sofort „umkennzeichnen“ wollen, halten sich verständlicherweise in Grenzen, da dafür extra bezahlt werden muss. Auch deutschlandweit ist der Trend daher eher der, dass auf ein Altkennzeichen dann umgestiegen wird, wenn ohnehin eine Neuzulassung ansteht. Mittelfristig, so denke ich, wird sich das SGH wieder verstärkt im öffentlichen Bild als ein bekanntes Identifikationsmerkmal für Sangerhausen zeigen.

Sachstand Kino Sangerhausen

Zu einer entsprechenden Anfrage bei dem Zwangsverwalter des Kinos, Herrn Neumeister, wurde uns am 27.11.2012 mitgeteilt, dass es erfolgreiche Verhandlungen über die Vermietung des Gebäudes und Nutzung als Kino gab. Ein Mietvertrag mit einem Kinobetreiber aus Mecklenburg Vorpommern ist bereits unterschriftsreif. Die bisherige Interessentin, Frau Lischka, die ein Kino in Sondershausen betreibt, hat ihr Interesse am Vorhaben aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten aufgegeben.

Initiative für ein sauberes Sangerhausen

Den Aufruf von Herrn Peter Mischor über facebook, sich für eine saubere Stadt unter dem Motto „1 Stunde für meine Stadt“, einzusetzen, hat

die Stadt Sangerhausen von Anfang an als Zeichen für positives bürgerschaftliches Engagement begleitet.

Mit dem Arbeitseinsatz am 23. November 2012 auf dem Areal der „Brücke an der Stadtmauer“ hat Herr Mischor darauf aufmerksam gemacht, dass eine saubere Stadt auch für Touristen und Gäste attraktiver ist. Wir wissen, dass die Sauberkeit in den Städten nicht selten zu wünschen übrig lässt. Unsere Stadt ist mit der „Besenfreitagsaktion“ öffentlichkeitswirksam mit gutem Beispiel vorangegangen. Immerhin 40 Bürgerinnen und Bürger der Stadt, darunter auch Mitglieder des Sangerhäuser Stadtrates und der Verwaltung, haben mitgewirkt und das nicht nur aus Pflichtbewusstsein. Die Gespräche mit- und untereinander haben gezeigt, dass die Teilnehmer den Arbeitseinsatz positiv bewerteten und eine Wiederholung befürworten würden. Auch die Abfuhr des Laubes durch den Bauhof war gut organisiert und somit war die Stadtmauer nach dieser Aktion wieder in ein „glänzendes Stadtbild“ verwandelt. Ich möchte mich bei allen, besonders bei Herrn Mischor, für die Einsatzbereitschaft bedanken.

Sangerhäuser Weihnachtsmarkt 2012

Der Weihnachtsmarkt in Sangerhausen wird am Mittwoch, dem 12.12.2012, 17:00 Uhr eröffnet. Er findet wie jedes Jahr auf dem Gelände vor der Marienkirche statt und wird seine weihnachtliche Atmosphäre an insgesamt 5 Tagen, bis zum 3. Advent am 16.12., verbreiten. Besonders zur Eröffnung am 12.12. sind alle Bürger herzlich eingeladen. Es wird neben dem traditionellen Stollenanschnitt ein vielfälti-

ges Bühnenprogramm unter Teilnahme des Kinderchores der Grundschule „Am Rosarium“, Jutta von Sangerhausen, dem Kobermännchen, der Rosenprinzessin und natürlich dem Weihnachtsmann geben.

Verlegung der ersten Stolpersteine in Sangerhausen

Am 05.11.2012 wurde in Sangerhausen auf besondere Weise der Opfer von Verfolgung und Vertreibung im Dritten Reich gedacht. Dazu wurde durch den Künstler und Initiator der Stolpersteinaktion, Herrn Gunther Demnig, vor dem letzten selbst gewählten Wohnort der jüdischen NS-Opfer jeweils eine Gedenktafel aus Messing in den Gehweg eingelassen. Wie auch im Stadtrat beschlossen, betrifft das Frau Adele Hampel in der Göpenstraße 10 und die Familie Fleischmann in der Hüttenstraße 26. Die Finanzierung dieser besonderen Form des Gedenkens lief ausschließlich über Spenden, Sponsoren oder Patenschaften. Dafür und für das große Engagement der Initiative „Erinnern und Gedenken“ unter Dr. Peter Gerlinghoff, die diese Aktion in Sangerhausen erst möglich machte, möchte ich mich an dieser Stelle nochmals ganz herzlich bei allen Mitwirkenden bedanken.

Besuch aus Partnerstadt Baunatal

Vom 13. bis 14. November war die Verwaltungsspitze unserer Partnerstadt Baunatal zu einer Arbeitsberatung zu Besuch. Einmal im Jahr findet, abwechselnd in Baunatal und Sangerhausen, ein solches Treffen statt, um aktuelle Erkenntnisse auszutauschen und Neues über die jeweilige Partnerstadt zu erfahren. Das Programm sah unter anderem die Besichtigung

unseres ausgezeichneten Wohngebietes „Am Bergmann“ vor. Fast derselbe Personenkreis aus Baunatal hatte die Wohnsiedlung vor zwei Jahren noch als Baustelle gesehen, jetzt aber ein attraktives Wohngebiet erlebt. Außerdem stand eine Präsentation der Konzeption zum Sportpark Friesenstadion und das Bäderkonzept auf der Tagesordnung. Gespannt wurden die Anekdoten zu Organisation und Ablauf der Deutschen Radmeisterschaft in Sangerhausen, im Jahr 2010, verfolgt. Die VW-Stadt Baunatal wird 2014 in den gleichen Genuss kommen und die Meisterschaft ausrichten. Wir werden hier natürlich so gut es geht beraten, unterstützen und unsere Erfahrungen „gewinnbringend“ mit Baunatal teilen. Erste Tipps konnten bereits bei diesem Treffen gegeben werden. Ebenso interessant war der Beratungspunkt „Städte im Preisvergleich“. Herr Schuster verglich Modalitäten zu den Bereichen Strom, Gas, Wasser, Kindertagesstätten, Steuern und Gewerbebeeinträchtigungen. Bei der Kinderbetreuung spielt Sangerhausen dabei auf jeden Fall auf Augenmaß. Bei den Steuern und v. a. Gewerbebeeinträchtigungen leider nicht. Mit einer gemeinsamen Betriebsbesichtigung der Mifa endete am Mittwoch der Besuch.

Einwohnerversammlung 2013

Die zuletzt ausgefallene Einwohnerversammlung der Stadt Sangerhausen wird Anfang des nächsten Jahres wiederholt. Als Termin steht bereits der **12. Februar 2013, 18:30 Uhr**, in der Aula der Goetheschule fest.
*Ralf Poschmann
Oberbürgermeister*

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates aus der 33. Ratssitzung vom 06.12.2012

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-33/12

Berufung eines Ortswehrleiters bzw. eines stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Wettelrode innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, dass mit Wirkung vom 06.12.2012 für den Zeitraum von sechs Jahren

- Herr Marko Manhardt zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wettelrode
- Herr Gerald Jungk zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Wettelrode in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen wird.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-33/12

Besetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Bädergesell-

schaft Sangerhausen mbH (KBS), der Stadtwerke Sangerhausen GmbH (SWS) und der Sangerhäuser Erneuerbare Energie Service Gesellschaft mbH (SEES)

Beschlusstext:

Zum 01.04.2013 wird Herr Näher, Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Mansfeld-Südharz, in den Aufsichtsrat der KBS, SWS und SEES als Vertreter der Stadt bestellt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-33/12

Schließung der Grundschule Obersdorf zum Schuljahresende 2012/2013

Beschlusstext:

Die Grundschule Obersdorf wird zum Schuljahresende 2012/13 am 31.07.2013 geschlossen.

Bei der Abstimmung wurde dieser Beschlussantrag von der Mehrheit der Stadträte abgelehnt.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-33/12

Zustimmung der Stadt Sangerhausen zur Übernahme eines Weges in die Baulast der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der Übernahme des Weges W 01 gemäß des Wege- und Gewässerplanes im Flurbereinungsverfahren „Niederröblingen II“ in die Baulast der Stadt Sangerhausen zu.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-33/12

Nachgenehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe - Stark III Grundschule Am Rosarium

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen erteilt die Nachgenehmigung zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 28.493,68 Euro in der Haushaltstelle 21100 94040 Sanierung der Grundschule und Turnhalle Othal. Die Finanzierung wird aus der Haushaltsstelle 63000 98300 Zuweisungen an den AZV gewährleistet.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 6-33/12

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Kernstadt Sangerhausen -Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Kernstadt Sangerhausen für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015.

SATZUNG

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 3,6 und 44 (3) Nr. 6 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 16 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Sangerhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung, soweit nicht Dritte verpflichtet sind, durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschnldner sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie Besitzer der, durch die unter § 1 (1) Straßenreinigungssatzung aufgeführten Anlagen, erschlossenen Grundstücke.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBI. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2012 BGBI. I S. 1084) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
3. die Kostenanteile für Stundungen und Billigkeitserlasse nach § 13a Abs. 1 KAG LSA

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die an die Straße anliegende Grundstückslänge, auf volle Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) gehört. Die an die Straße anliegende Grundstückslänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1 - Reinigung mindestens	1 x in 1 Woche
Reinigungsklasse 2 - Reinigung mindestens	1 x in 2 Wochen
Reinigungsklasse 3 - Reinigung mindestens	1 x in 3 Wochen

(4) Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung werden von den Gebührenpflichtigen der Straßen laut Anlage 1 erhoben.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in:	
Reinigungsklasse 1	1,14 Euro
Reinigungsklasse 2	0,68 Euro
Reinigungsklasse 3	0,54 Euro

§ 5**Hinterliegergrundstücke**

(1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstückslänge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich.

(2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung. Dieses gilt nur soweit die Minder- oder Nichterbringung zeitlich oder räumlich durch diese zwingenden Gründe bedingt ist.

(2) Zwingende Gründe sind solche, die eine Reinigung unmöglich machen oder den Aufwand unzumutbar erhöhen.

Dazu gehören insbesondere:

1. Streik des Straßenreinigungspersonals,
2. Höhere Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Unwetter, starker Regen oder Schneefall und Eisglätte
3. Straßenbauarbeiten im öffentlichen Interesse

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 100,00 Euro geahndet werden.

§ 8**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt: Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9**Entstehung der Gebährensschuld**

(1) Die Gebährensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebährenschrift während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10**Billigkeitserlasse**

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Straßenreinigungsgebühr ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Fälligkeit**

Die Gebühren werden quartalsweise am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. erhoben. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Abgabe ab dem Folgemonat geändert fällig.

§ 12**Anlage**

Die klassifizierten Straßen sind der Satzung als Anlage 1 beigelegt. Diese sind in der Festsetzung der Reinigungsklassen Beschlussbestandteil.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2001, Beschluss-Nr. 9-24/01, außer Kraft.

Sangerhausen, den 06.12.2012



Ralf Poschmann
Oberbürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis Straßenreinigungsgebührensatzung**Anlage 1****Reinigungs- Straßenbereiche
klasse**

3	Gossenbereiche vor Garagen von Oberröblinger Straße bis Karl-Liebknecht-Straße 75
3	Gosse vor und Parkplatz Lindenstraße (EDEKA)
2	Gosse W.-Koenen-Straße vor Parkplatz (Freundschaft)
2	Gosse vor Garagen gegenüber Friedrich-Engels-Straße 75
3	Gosse vor Bolzplatz GS Südwest
2	Gosse vor GS Südwest W.-Koenen-Straße bis Höhe W.-Koenen-Straße 43
2	Gosse W.-Koenen-Straße 81 - 87 vor Grünfläche
3	Gosse vor Garagen Juri-Gagarin-Straße
3	Gossen im Wendekreis Straße Glück Auf
3	Gosse Garage Oberröblinger Straße gegenüber Nr. 6
3	Gosse vor Parkplätzen K.-Marx-Straße>Alban-Hess-Straße bis Fußweg Goetheschule
3	Gosse am Parkplatz Schwimmhalle>Gerichtsweg Bushaltestelle
2	Gosse Alban-Hess-Straße von Zufahrt SWS bis Garagen
2	Gosse Alban-Hess-Straße vor Parkplatz (unterhalb SWS)
3	Gosse Am Beinschuh (Birkenwäldchen) bis Haus Nr. 1
2	Gosse Beyernaumburger Straße> Othaler Weg bis Container
2	Gosse Am Rosengarten (zum Teil) vom Steinberger Weg bis Am Oberfeld
2	Gosse vor Einfahrt Garagen bis- und Kreuzungsbereich Stadtbad
2	Gosse Erich-Weinert-Straße hinter Lademannschule
2	Gosse am Radweg Darrweg
2	Gosse Fr.-Engels-Straße vor Geschäft von E.-Putz-Straße bis K.-Liebknecht-Straße

**Reinigungs- Straßenbereiche
klasse**

3	Gosse Feuerwehr vor Garagen und Hofeinfahrt
2	Gosse vor Bushaltestelle Darrweg bis Schulze-Delitzsch-Straße
3	F.-Himpelstraße Wendeplatz
3	Gosse Thomas-Müntzer-Straße vor Parkplatz Siemens
3	Gosse Eckener-Straße von Kyselhäuser-Straße>Überweg an Garagen
2	Gosse Baumschulenweg von Kyselhäuser Straße>Überweg an Gasstation
2	Gosse Kyselhäuser-Straße Parallelstraße MIFA Heckenseite bis Schulze-Delitzsch-Straße
3	Wirtschaftsstraße am Schützenplatz vor Kaufland (nur Springbrunnenseite)
2	Gosse Kyselhäuser-Straße 14 (Parallelstraße) bis Ausfahrt Höhe Nr. 44 links
3	Gosse Gonnaufer gegenüber KIKA Fröbel Gonnauseite
3	Gosse Gonnaufer Parkplatz Vor dem Lindendamm
3	Fläche PP Nord (Gonnaufer, Polizei) 2 m Kehrbreite nur an Borden
3	Gosse am Spielplatz Feldstraße
3	Gosse gegenüber Feldstraße 16 bis 28
3	Gosse vor Spielplatz Baumschulenweg Gonnaufer
2	Gosse Wendehammer Am Unterfeld bis Gartenanlage
2	Gosse Am Unterfeld gegenüber Tillack (Baumfläche)
3	Gosse Lengfelder Straße vor Parkplatz und Ausfahrt
3	Gosse PP Bonnhöfchen>bis E-Thälmann-Straße
3	Gosse PP Bonnhöfchen>E-Thälmann-Straße bis alter Poststützpunkt
1	Weg Bahnhofstraße von Thälmann-Straße zum Bahnhof / z.T. Vorplatz
2	Gosse entlang Busbahnhof bis Hüttenstraße (Kaltenborner Weg) und Bushaltestellen
2	PP Dr. W.-Külz-Straße
2	Gosse vor PP Dr. W.-Külz-Straße bis R.-Breitscheid-Straße
2	Gosse Mühelndamm vor PP Breitbarth-Straße
2	Breitbarth-Straße Parkplatzseite
2	PP Breitbarthstraße
2	Gosse Gonnaseite von Breitbarth-Straße bis Bahnhofstraße
2	Gosse Bonifatiusplatz (Bunkerseite) Hüttenstraße
2	Gosse am Bonifatiusplatz Töpfersberg bis An der Probstmühle
3	Straße Vor der Blauen Hütte, Kaltenborner Weg Richtung Tunnel
3	Gosse von Brechtstraße bis Zufahrt Am Brühl
3	Gosse Ecke Schachtstraße> Nordstraße bis 4. Lampenmast
3	Gosse Ecke Schachtstraße> Nordstraße gegenüber UT Werkstatt
3	Gosse Schachtstraße von Am Brühl bis Hasentorstraße
2	Gosse Hasentorstraße Einfahrt Straße des Fortschritts bis CJD
2	Gosse von Anfang Gonnabrücke Hüttenstraße bis Am Brandrain
3	Gosse vor Spielplatz Ahornweg - Eichenweg
3	Gosse ab Gärten vor Parkplätzen bis 1. Grundstück Ahornweg
3	Gosse Karl-Bosse-Straße vor ehem. Bushaltestelle von Trafostation SWS bis Gartenanlage
3	Gossen rechts und links nur im Bahntunnel
3	Gosse vor PP von Morunger Straße gegenüber Nr. 22 bis Barbarossa-Straße
3	Gosse vom P+R Bahnhof>Lengfelder Straße bis Bonnhöfchen (Nordseite)

**Reinigungs- Straßenbereiche
klasse**

3	Gosse Schachtstraße (neben Fläche Firma UT)
3	Gosse Schachtstraße (gegenüber UT bis Recyclingfirma)
3	Gosse Schachtstraße (neben Fläche UT andere Seite)
jeweils Gossen beidseitig komplett	
2	von Erfurter Straße (alte B 86), Alte Promenade bis Tennstedt
2	von Riestedter Straße, Am Brandrain bis Franz-Heymann-Straße
2	von Kyselhäuser Straße, Am Kreuzstein bis „Ende“ Sackgasse
2	von Beyernaumburger Straße, Am Oberfeld bis Wendeschleife
2	von Riestedter Straße, An der Probstmühle bis Hüttenstraße
2	von Am Kreuzstein, An der Stollenmühle bis Martinsriether Weg
2	von Tennstedt, Beyernaumburger Straße bis Am Oberfeld>Sotterhäuser Straße
2	von Scharfe Ecke, Erfurter Straße bis Höhe Ortsgangsschild> neue B 86
2	von Hüttenstraße, Ernst-Thälmann-Straße bis Mühlgasse
2	von Kreuzung Am Brandrain, Franz-Heymann-Straße bis Hasentorstraße
2	von Franz-Heymann-Straße, Hasentorstraße bis Hüttenstraße
2	von Einmündung Hasentorstraße, Hüttenstraße bis Ernst-Thälmann-Straße
3	vom Darrweg, Karl-Liebknecht-Straße bis Erfurter Straße
2	von Kreuzung Hüttenstraße - Am Brandrain, Kupferhütte bis Ortsausgangsschild
2	von Scharfe Ecke, Kyselhäuser Straße (alte B 80) bis Höhe Ortsausgangsschild
2	von B 80 (alt), Martinsriether Weg bis Höhe Ortsausgangsschild
2	von Ernst-Thälmann-Straße, Mühlgasse bis Scharfe Ecke
2	von Tennstedt, Riestedter Straße (Kreuzungsbereiche) bis Höhe Ortsausgangsschild
2	von Kyselhäuser Straße, Riethweg bis und Kreuzungsbereich Stiftsweg
2	von Kyselhäuser Straße, Schulze-Delitzsch-Straße bis Darrweg
3	von Beyernaumburger Straße, Am Oberfeld, Sotterhäuser Weg bis B86
2	von Riestedter Straße, Steinberger Weg bis Am Rosengarten
2	von Erfurter Straße, Straße der Volkssolidarität bis Erich-Weinert-Straße
2	von Alte Promenade, Tennstedt bis Riestedter Straße
2	von Kyselhäuser Straße, Walter-Rathenau-Straße bis Darrweg

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 7-33/12

Nachgenehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen bestätigt die vom Oberbürgermeister getroffene Eilentscheidung gemäß der aufgeführten Begründung zur Teilbeheizung der Turnhalle im Friesenstadion und somit zur Anpassung der Stadtratsbeschlüsse 3-25/12 v. 03.02.2012 und 7-28/12 v. 20.04.2012.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 8-33/12

Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Breitenbach. Flur 3, Flurstücke 9/1 und 20/1 gesamt 331 m²

Stadtverwaltung Sangerhausen
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt zum 01.02.2013 die Stelle

eines Servicemitarbeiters/ einer Servicemitarbeiterin

für die Verwaltungsgebäude Markt 1 und Markt 7a zu besetzen. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des TVöD (VKA) in der Entgeltgruppe 4.

Schwerpunktaufgaben:

- Überwachung, Kontrolle und Durchführung von Pflege- sowie Kleinstreparaturen an den vorhandenen Parkuhren und Parkscheinautomaten
- Leerung der Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie interne Abrechnungstätigkeiten
- Pflege der Dienstfahrzeuge
- Aktenvernichtung nach datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Möbelreparaturen
- Möbeltransporte
- Postwege und Botengänge
- Umräumen und Herrichten von Beratungsräumen
- Tätigkeiten am Empfang - Bürgerservice sowie Telefonvermittlung

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf mit Facharbeiterabschluss wie Mechaniker, Schlosser, Schreiner, Zimmerer o. ä.,
- Besitz des Führerscheins Klasse B, bevorzugt Führerschein Klasse C
- gesundheitliche Eignung für körperlich schwere Arbeiten
- zuverlässige, selbstständige und umsichtige Arbeitsweise
- Kontaktfreudigkeit, Loyalität
- nettes, höfliches und korrektes Auftreten gegenüber Besuchern und Mitarbeitern
- sprachlich gute und angemessene Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit und Teamfähigkeit
- Flexibilität in fachlicher und zeitlicher Hinsicht

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 09.01.2013, 12.00 Uhr, im Fachdienst Personal- und Verwaltungsservice der Stadtverwaltung, Markt 7a, in 06526 Sangerhausen, einzureichen.

Wir bitten um Beachtung, dass Bewerbungsunterlagen nur unter Beilage eines frankierten Rückumschlages zurückgesandt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Unterlagen vom 01.02. bis 28.02.2013 im FD Personal- und Verwaltungsservice abzuholen. Alle danach vorhandenen Unterlagen werden vernichtet.

gez. *Poschmann*
Oberbürgermeister

Tag des Ehrenamtes

Sangerhausen bedankt sich für Engagement

Es geht um Menschen, die sich auf unterschiedlichste Art in der Stadt Sangerhausen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement verdient gemacht haben.

Menschen, die Leben retten, sich um andere kümmern, den Sport unterstützen oder zum Beispiel in einer Blaskapelle für Unterhaltung sorgen.

Am Freitag, 9. Dezember 2012 fand die feierliche Veranstaltung zum „Tag des Ehrenamtes“ im Informationszentrum Rose (Glashaus) im Europa-Rosarium in Sangerhausen statt. Unter dem Motto „Engagement schlägt Brücken“ zeichnete Oberbürgermeister Ralf Poschmann gemeinsam mit Rosenkönigin Lydia I. und den jeweiligen Laudatoren 8 ehrenamtlich Tätige Frauen und Männer aus, die natürlich stellvertretend für alle Engagierten, ausgezeichnet wurden. Die Veranstaltung wurde bereits zum 6. Mal unter Regie der Stadt durchgeführt.

Mit dem Jahr 2012 wurden insgesamt 59 ehrenamtlich

tätige Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet.

International findet jährlich am 5. Dezember der „Tag des Ehrenamtes“ statt.

Die festliche Veranstaltung wurde musikalisch von dem „Blasorchester der Freiwilligen Feuerwehr Oberröblingen“, unter Leitung von Herrn Thomas Freyer begleitet.

Der Sport ist nach wie vor ein bedeutender und nicht mehr wegzudenkender Teil unserer Alltagskultur. Und der organisierte Sport in den Vereinen ist wichtiger Motor für gesundes Leben, für Teamgeist, Fairness und Toleranz.

Sport verbindet Generationen, vermittelt gerade jungen Menschen die vorbenannten Werte und bietet Menschen die Möglichkeit, kulturelle und soziale Grenzen zu überwinden. Er leistet damit einen bedeutenden Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Dies bedarf allerdings engagierter Persönlichkeiten, die sich in Vorständen, Präsidien, als Übungsleiter,

Betreuer oder in sonstiger Funktion ehrenamtlich engagieren. Über eine solche Persönlichkeit verfügt erfreulicherweise auch der SV Anhalt Sangerhausen. Der heute noch 58-jährige Sportfreund Ulrich Kuhnke trat im Juli 1979 als 25-jähriger in die damalige BSG Mifa Sangerhausen ein. Zunächst als aktiver Fußballer tätig - lag ihm viel daran, sein Können und Wissen auch jungen Sportlern zu vermitteln, um damit dafür Sorge

zu tragen, dass dem Verein erfolgreiche Nachwuchsfußballer nachwachsen. Nach erfolgreichem Abschluss der Übungsleiterlehrgänge stand er dem Verein seit 1983 als Übungsleiter zur Verfügung und betreute bis zum heutigen Tage zahlreiche Nachwuchsmannschaften aller Altersklassen und trainierte auch das Männerteam. Nach den gesellschaftlichen Veränderungen in unserem Lande und der Umbenennung des Vereins zum



SV Anhalt Sangerhausen war er seit 1993 im Vorstand des SV Anhalt aktiv und übernahm gleichzeitig die Funktion des Vorsitzenden der Abteilung Fußball. Somit prägte er auch die sportlich-erfolgreichste Phase der Abteilung Fußball wesentlich mit, gelang dem SV Anhalt gar im Jahr 1998 der Aufstieg in die Landesklasse. In den Zeiten des Erfolges hat dieser bekanntlich viele Väter. Wahre Treue, Leidenschaft und Zuverlässigkeit zeigt sich allerdings dann, wenn es mal nicht so läuft wie gewünscht. Wie viele andere Vereine in unserer Region wird es zunehmend schwieriger, Nachwuchssportler zu rekrutieren sowie leistungsfähige Wettkampfmannschaften im Spielbetrieb zu halten. Nach zwei Abstiegen kämpft der SV Anhalt heute um den Klassenerhalt in der Kreisliga West im Landkreis Mansfeld-Südharz. Viele Spieler, Betreuer und Übungsleiter kehrten dem Verein den Rücken - nicht allerdings jener Sportfreund, den wir heute ehren wollen und der zwischenzeitlich seit 2006 als Vorsitzender des SV Anhalt fungiert sowie zur Zeit auch noch die I. Männermannschaft als Trainer betreut. Bewahren Sie sich weiterhin Ihr ehrenamtliches Engagement zum Wohle des SV Anhalt Sangerhausen, so Laudator Matthias Wagner, MZ Regionalverlagsleiter Süd-West

Seit 1984 ist Peter Müller Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Grillenberg. In den Jahren von 1992 bis 2011 waren er Wehrleiter, fast 20 Jahre hat er dieses Amt ausgeübt.

„Neben zahlreichen feuerwehrtechnischen Tätigkeiten wie Ausbildungen, Einsätze, Schulungen und Dienstberatungen investierten sie viel Zeit und Kraft im Verein der Freiwilligen Feuerwehr Grillenberg und in öffentlichen Veranstaltungen für ihren Heimatort.

... in Grillenberg kennt man „seinen“ Wehrleiter. Feuerwehr Ausscheide, ob auf Stadt oder Kreisebene lagen ihnen wohl besonders am Herzen. Ihre Kameraden und Kameradinnen teilten mir mit, dass sie Herr Müller, wenn die „Grillenberger“ an den Start musste, vor Aufregung gar nicht hinsehen konnten und sich hinter dem Feuerwehrauto versteckten, bis alles vorbei war.

und... sie waren stolz auf jede Platzierung.

Ihr beispielhaftes Verhalten als Feuerwehrmann, Vereinsvorsitzender und Mensch gilt als Vorbild in der Freiwilligen Feuerwehr Grillenberg. Ihr grenzenlose Einsatzbereitschaft neben Beruf und Familie ist anerkennungswürdig. Mit Fachkompetenz und Erfahrung im Feuerwehrdienst haben sie einen maßgeblichen Anteil am Ausbildungsstand der Kameraden und Kameradinnen in der FFW Grillenberg und an der Mitgliedererweiterung in „ihrer“ Wehr.

Im Einsatz sind sie mit fachlich fundierten Wissen und der notwendigen Besonnenheit immer vorn dabei.

... auf den Wehrleiter Peter Müller kann sich jeder verlassen.

Nun haben sie die Wehrleitung 2012 an ihren Nachfolger übergeben, stehen der Frei-

willigen Feuerwehr Grillenberg als Kamerad weiter zur Verfügung.

Die Kameraden und Kameradinnen und besonders der neue Wehrleiter möchten ihnen sagen, dass sie die wichtigsten Stütze in der Wehr und im Verein sind und dass das so bleiben mögen“ so die stellv. Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Frau Christine Hepner.

Laudatio für Ines Stieglitz, gehalten von Stefan Müller, Mitglied der Dienststellenleitung des christlichen Jugenddorfes Sangerhausen (B. I.)

Die Probleme und Erfahrungen, die sie selbst durch Arbeitslosigkeit erfuhr, bewegten sie, anderen Menschen in ähnlichen Situationen weiter zu helfen.

Seit 2006 berät Frau Stieglitz gemeinsam mit 3 weiteren Frauen ehrenamtlich, Sangerhäuser Bürgerinnen und Bürger in der Allgemeinen Sozialberatung des Frauenarbeitskreises zu Fragen bei Arbeitslosengeld II-Bezug. Sie unterstützt beim Formulieren und Ausfüllen von Anträgen, erläutert Betroffenen erteilte Bescheide und vermittelt zu kompetenten



„Frau Stieglitz teilt das Schicksal vieler allein erziehender Mütter und Väter in Deutschland.

Die Geburt ihrer Zwillinge fiel zeitgleich in die Umbrüche der Wende in der Bundesrepublik. Dies bedeutete für Frau Stieglitz einen massiven Einschnitt in ihre beruflichen Möglichkeiten, denn als allein erziehende Elektromonteurin war für sie weder Arbeit in Schichten, noch Montagetätigkeit möglich. Frau Stieglitz gab jedoch nicht auf, suchte Kontakt zu Gruppen wo sie Unterstützung fand und begann sich auch dort ehrenamtlich einzubringen.

Seit 1993 ist Frau Stieglitz aktives ehrenamtliches Mitglied im Frauenarbeitskreis Sangerhausen, wo sie sich bei verschiedensten Aktionen engagiert.

Frau Stieglitz machte aus ihrer persönlichen Not eine Tugend.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Neben den mehrmals monatlichen ehrenamtlichen Beratungszeiten investiert Frau Stieglitz viel Zeit für persönliche Weiterbildung, um diese anspruchsvolle Ehrenamtstätigkeit überhaupt fundiert leisten zu können. So nimmt sie mehrmals im Jahr an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen, die von Fachleuten der Fachhochschule Magdeburg, der Martin-Luther-Universität-Halle sowie des Sozialgerichts betreut werden, teil. Hier bringt Frau Stieglitz viel freie Zeit von Wochenenden, aber auch einige Urlaubstage ein.

Da sich das Angebot der insgesamt 4 Ehrenamtlichen großer Nachfrage erfreut, ist Frau Stieglitz auch häufig ehrenamtlicher Gast in Gruppen bei Bildungsträgern“.

„Ich habe hier und heute die Ehre, die Laudatio auf Herrn



Horst Ulrich, für sein besonderes ehrenamtliches Engagement im Blasorchester FF Oberröblingen, zu halten“, so Oberbürgermeister Ralf Poschmann in seiner Laudatio. „Geboren am 26. November 1938 („weniger als ein Jahr vor Beginn des Zweiten Weltkriegs“) ist er nicht nur ein Kind der Karnevalszeit, von denen man sagt, dass sie lebensfroh sein sollen, als auch vom Sternzeichen Schütze, für welche ein ungetrübter Optimismus typisch ist. Doch die bevorstehenden Jahre, in denen er seine Kindheit verlebte, sollten für die Weltgeschichte weder lebensfroh noch optimistisch ausgehen. Mit Ende des zweiten Weltkriegs war der Alltag auch in Deutschland von Leid und Elend gekennzeichnet.

Horst Ulrich war zu diesem Zeitpunkt sechseinhalb Jahre alt und konnte kaum die ganzen Eindrücke verarbeiten, die sich ihm boten. Darunter der Einmarsch amerikanischer und russischer Besatzungsmächte, die Umsiedlung der Kriegsvertriebenen, als auch der allmähliche Wiederaufbau in der Heimat. Ein Zeichen des Neuanfangs war, dass er 1945 ganz regulär eingeschult wurde.

1953, nach bestandener Schulabschluss, begann er beim Kreisbaubetrieb Sangerhausen seine Lehre, welche er drei Jahre später erfolgreich bestand.

Im Anschluss fand Herr Ulrich eine Anstellung beim „Bernhard-Koenen-Schacht“ in Niederröblingen, wo er in seinem erlernten Beruf als Maurer arbeiten konnte. Schnell qualifizierte er sich weiter und wechselte in den Bereich Sicherheit bei der Betriebsfeuerwehr als „Prüfer für Feuerlöschgeräte“ und stieg sogar noch bis

zum Posten des Wehrleiters auf. In dieser Zeit kam er über die werkseigene Schachtkapelle zum Waldhorn spielen und entdeckte seine Liebe zur Musik. Eine andere, nämlich seine große Liebe, hieß Renate. Nach der Hochzeit 1960, bekamen beide im Laufe der Jahre drei Töchter, die ihnen vier Enkelkinder schenkten. Perfektionist, der unser junger Feuerwehrmann war, ließ er sich etwas Besonderes einfallen und schaffte der Familie im Oberröblingen „Brandweg“- und nicht einfach irgendwo - ein Domizil. Bis heute sind die Ulrichs glücklich miteinander verheiratet, man konnte sogar im Jahr 2010 die Goldene Hochzeit feiern. Mit der politischen Wende folgte nicht nur die Wiedervereinigung, sondern auch die Schließung des Bergwerks und die damit verbundene Entlassung der Bergleute. Trotzdem verlor Horst Ulrich nicht den Mut und wagte nach 33 Schachtjahren optimistisch den Weg in die Privatisierung auf einem ihm bereits nur allzu gut bekannten Gebiet, als „Prüfer für Feuerlöschgeräte“. Mit seiner 1998 wohlverdienten Rente stand ihm plötzlich ein Vielfaches mehr an Zeit zur Verfügung, welche auch den Hobbys zu Gute kam. Zu dem Verein, in dem sich der Auszeichnende über 41 Jahre verdient gemacht hat, kam er über seinen Bruder Heinz Ulrich. Dieser, gelernter Berufsmusiker, Gründer und jahrelanger Dirigent, bat ihn das junge Ensemble, am dringend benötigten Schlagzeug zu unterstützen. Das Blasorchester FF Oberröblingen wurde am 03.08.1971 als Schüler-Pionier-Orchester gegründet. Noch heute existieren Fotos aus den Anfängen, auf denen

Herr Ulrich zu sehen ist. Witzigerweise sieht er darauf dem Schlagersänger Heino zum Verwechseln ähnlich, welcher gerade mal einen halben Monat später als er geboren wurde. 1976 kamen einige ältere begabte, aber auch professionelle Musiker hinzu und es vollzog sich ein Wandel in der Trägerschaft. Der Klangkörper wurde zum Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes. Heute kann dieses Ensemble, das ausschließlich aus musikbegeisterten Laienmusikern besteht, auf eine über 40-jährige, Geschichte zurückschauen und stolz darauf sein. In der ganzen Zeit ist es den Mitgliedern dieses Vereins gelungen, über das Sprachrohr der Musik ein breites Publikum zu erreichen und sich weit über die Grenzen der Heimat einen guten Ruf zu verschaffen. Dies kann nur durch individuellen Fleiß und kontinuierliche Probenarbeit gewährleistet werden. Theoretische und praktische Lernprozesse werden dabei selbst bis ins hohe Alter gefördert.

So auch bei Urgestein Horst Ulrich, der sich als Autodidakt über die normalen Schlaginstrumente hinaus selber mit etwas Hilfe das Musizieren auf dem so genannten „Glockenspiel“ beigebracht hat. Aber auch die soziale Komponente spielt eine fundamentale Rolle. Menschen unterschiedlichster Verhältnisse können sich über das gemeinsame Hobby definieren, Hindernisse überwinden und Teil eines großen kreativen Ganzen sein. Hier sind aus sozialem Engagement und gelebter Integration teilweise sehr gute Freundschaften entstanden. Auch aus diesem Grund beging Herr Ulrich 2008 die Feier zu seinem 70. Geburtstag mit allen Mitgliedern seines Orchesters. Der Klangkörper absolviert alljährlich eine Vielzahl an Auftritten unterschiedlichster Art. Dazu zählen Tage der offenen Tür, die Umrahmung des Volkstrauertages, Weihnachtsmärkte genauso wie Benefizkonzerte. Beispielsweise aus Anlass des 40-jährigen Jubiläums dieses Vereins fand vergangenes Jahr ein Benefizkonzert zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr statt, zu der seit jeher ein gutes part-

nerschaftliches Verhältnis besteht. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm eine Auszeichnung des Kreisfeuerwehrverbandes Mansfeld-Südharz für die von Beginn bis heute durchgehende Orchestermitgliedschaft als am längsten aktiver Musiker zu teil. Was den zu Ehrenden von der breiten Masse abhebt, ist seine pünktliche und pflichtbewusste Art. So ist er der erste und letzte im Probesaal, öffnet und verschließt alle Türen, stellt im Winter die Heizkörper an, kauft im Sommer kühle Getränke ein, sieht wo zusätzliche Arbeit notwendig ist, für die er sich nie zu schade ist und lässt persönliche Dinge zum Wohle der Allgemeinheit in den Hintergrund treten. So ist es schon mehrfach passiert, dass ihn seine Frau, weil er fast mehr Zeit (z. B. in der Mehrzweckhalle) für die Organisation von Benefizkonzerten verbrachte, liebevoll mit der Paraderolle des rheinischen Komikers Tom Gerhard alias „Hausmeister Krause“ verglichen hat. Des Weiteren beschäftigt er sich mit der Neustrukturierung des Notenarchivs, Aktualisierung der Orchestermeldeketten mit personenbezogenen Daten, Information der Vereinsmitglieder über Termine (Proben, Aufführungen, Geburtstage). Herr Ulrich hält Kontakt zu Veranstaltern/Presse/öffentlichen Anlaufstellen und erstellt Engagementverträge. Er agiert als „rechte Hand“ des Dirigenten und leistet einen administrativen und organisatorischen Beitrag für einen wichtigen, gemeinnützigen Kulturträger der Ortschaft Oberröblingen (Stadt Sangerhausen), den man mit „Orchesterwart“ beschreiben könnte. Von seinen Musikkameraden wird er für seine freundliche, hilfsbereite und lebenserfahrene Art geschätzt. Wer kann schon behaupten, in drei politischen Systemen, die kaum unterschiedlicher sein konnten, geradlinig seinen Weg zu gehen. Obwohl das Engagement im Hintergrund oftmals nicht auffällt, hat er es sich zur Lebensaufgabe gemacht und opfert dafür viel Freizeit. Stets arbeitet er fleißig und zielstrebig still im Hintergrund an der situativ bestmöglichen Lösung von Problemen, ohne dafür eine Gegenleistung einzufordern.“





Ehrung für Frau Dorit Radke, vorgenommen von Herrn Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt (B. I.)

Die Anfänge der Beschäftigung von Frau Dorit Radke im Europa-Rosarium Sangerhausen gehen bereits auf das Jahr 1999 zurück. Von 1999 bis zum Jahr 2002 arbeitete sie im Rahmen einer ABM- (später SAM) Maßnahme als Saisonkraft an der Kasse des Rosariums.

In den Wintermonaten und ab dem Jahr 2003 ganzjährig für 2 Tage pro Woche begann Frau Radke ihre eigentliche Tätigkeit in den umfangreichen Archiven und Bibliotheksbeständen des Europa-Rosariums. Dabei erstellt sie bis zum heutigen Tage vielfältige Bibliographien, d. h. sie fertigt Literaturkataloge mit den wesentlichen Kenndaten der vorhandenen Rosenliteratur an. Begonnen hat sie dabei mit den Publikationen des Vereins Deutscher Rosenfreunde, also mit den jeweiligen Rosenjahrbüchern, Rosenzeitungen und Rosenbögen, beginnend mit dem Jahre 1886. Diese sehr aufwendigen Arbeiten erfordern ein hohes Maß an Ausdauer, Genauigkeit und vor allem großes Interesse an der Historie der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde. Frau Dorit Radke kommt bei ihrer Tätigkeit ihre Leidenschaft für geschichtliche Zusammenhänge sehr zu Gute. Ein besonderes Interesse hat sie dabei für die Entstehung von Rosennamen entwickelt, da Rosen häufig nach historischen Persönlichkeiten be-

nannt wurden. Ausgestattet mit diesem Spezialwissen ist sie oft bei der Beantwortung von Anfragen von Rosenfreunden aus aller Welt behilflich. Ein weiteres „Steckenpferd“ von Frau Dorit Radke sind Rosengedichte, welche sie bereits auf über 160 DIN A4-Seiten zusammengetragen hat. Außerdem unterstützt Frau Radke die Arbeiten des Fördervereins „Freunde des Rosariums“ e. V. sowie die „Sangerhäuser Rosenschule“. Mit Ihrer Arbeit, welche sie zu einem nicht unwesentlichen Teil ehrenamtlich leistet, ist sie im Laufe der Jahre zu einer zuverlässigen Hilfe für das Europa-Rosarium geworden. Darüber hinaus ist Frau Dorit Radke auf Grund ihrer bescheidenen, hilfsbereiten und humorvollen Art für die Mitarbeiter des Europa-Rosariums eine sehr geschätzte Persönlichkeit. Mit dem heutigen Tag möchten alle Mitarbeiter des Europa-Rosariums Frau Dorit Radke für ihr langjähriges Engagement „Danke“ sagen.

Laudatio für Frau Antje Rödiger (2. v. r.) gehalten von Carmen Claus, Vorstandsvorsitzende Volksbank Sangerhausen eG „Durch ihr hohes ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen unserer Stadt bzw. im Landkreis Mansfeld-Südharz, bin ich des Öfteren auf den Namen der Frau aufmerksam geworden. Es ist Frau Antje Rödiger aus Sangerhausen. Nach ihrem Studium für Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität, legte sie noch ein zweijähriges Zusatzstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Kiel ab.



Frau Rödiger hat eine volljährige Tochter, welche in ihrer Kanzlei eine Ausbildung absolviert. Seit 1994 ist sie als selbstständige Rechtsanwältin mit Sitz in Sangerhausen tätig. Neben ihren beruflichen Herausforderungen ist sie seit 20 Jahren ehrenamtlich aktiv. Sie begleitet über mehrere Jahre die Selbsthilfegruppe „Wildrose“ (sexuell misshandelte Kinder und Frauen).

Im AWO-Kreisverband ist sie seit 13 Jahren Mitglied und übernahm 2004 den Vorsitz im Landkreis der AWO Mansfeld-Südharz.

Seit 8 Jahren bringt sie im Landesvorstand der AWO ihre Erfahrungen von der Basis ein. Durch ihre berufliche Tätigkeit stellt sie für Betroffene Verbindungen zu den Behörden und Einrichtungen wie z. B. zur Stadtverwaltung, zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bzw. zur Seniorenbeauftragten, her.

Aber auch mit dem Jugendamt oder Frauenhaus arbeitet sie eng zusammen. Sie bringt sich im Frauenkreis und im Arbeitskreis häusliche Gewalt aktiv ein.

Als Leiterin der Außenstelle des „Weißen Ring“ (Hilfe für Opfer aus Straftaten) begleitet sie die Betroffenen. Sieben Jahre übt sie dieses Ehrenamt aus. Der menschliche Beistand nach der Straftat ist für Frau Rödiger eine Herzensangelegenheit. Präventionsveranstaltungen in Kindergärten und Schulen unserer Stadt werden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt.

Kinder erhalten über Verhaltensszenen wertvolle Hinweise zum Schutz vor Fremden, sowie Techniken zu Abwehrfunktionen.

Frau Antje Rödiger ist eine ehrenamtlich engagierte Frau mit Verstand, aber was noch viel wichtiger ist, mit einem großen Herz“.

Ehrung für Frau Gesine Liesong, die KLaudatio hielt Frau Margot Runge, Pfarrerin St. Jacobi Gemeinde Sangerhausen



„An einem schönen Sonntag im Mai hat die Frau, die ich Ihnen vorstellen möchte und von der ich ganz bewusst noch nicht verrate, wer sie ist, Sangerhausen in eine Reihe mit Städten wie Jena, Weimar, Halle oder Berlin gerückt. Es ist der 7. Mai 1989. Die meisten Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser gehen „Zettel falten“, wie das Wählen damals hieß. Es ist die letzte Kommunalwahl der DDR. Schon vorher gab es Zweifel, ob sie korrekt ablaufen würde. In den Großstädten sprechen sich Mutige ab, gehen zur Auszählung ins Wahllokal und tragen die Ergebnisse zusammen. Es wurden Gegenstimmen unterschlagen, stellen sie fest, als die offiziellen Wahlergebnisse am Mittwoch in der „Freiheit“ oder in der „Volkswacht“ erscheinen. Die vielen

kleinen Gruppen Weimar und Halle, Greifswald und Dresden haben unerschrocken und mit großem persönlichen Risiko ans Licht gebracht, dass die Wahl flächendeckend gefälscht gewesen ist. Aber in Sangerhausen gibt es keine Gruppen. Nur ein paar Leute, die Baumpflanzaktionen anzettelten. Aber sonst: keine Kreise, in denen Leute schon vor 1989 den aufrechten Gang und unabhängiges Denken einüben, während die meisten sich noch ducken.

Trotzdem: eine Frau wagt sich das in Sangerhausen. Am 7. Mai 1989 geht sie mit ihren beiden Töchtern als unabhängige Beobachterin zur Auszählung ins Wahllokal Berufsschule. Sie wird des Raumes verwiesen. Aber sie besteht darauf zu bleiben. Die Stimmzettel werden sortiert. Als die Nein-Stimmen aufgeschrieben werden, protestiert sie. Sie hat mehr gezählt. Wutschnaubend wird nachgezählt und korrigiert. Welche Zahl weitergemeldet wird, erfährt sie trotzdem nicht. Und die Zeitung veröffentlicht am Mittwoch wie überall nur das Ergebnis für den gesamten Kreis. 272 Gegenstimmen im Kreis Sangerhausen.

Natürlich hat sie Angst gehabt. Sie sagt später: „Wir hatten einerseits Angst, aber wir hatten auch das Gefühl, so handeln zu müssen ... Heute können sich beide Töchter noch an die Angst erinnern, die wir hatten, dass uns etwas passieren könnte, Angst, dass wir – besonders ich – verhaftet oder verhört werden könnten.“

Sie ist das Risiko eingegangen, und zwar ganz allein, ohne den Rückhalt einer Gruppe, die sie hätte tragen und stützen können. Sie ist ihrem Gewissen gefolgt. Der Aktion dieser einzelnen Frau haben wir zu verdanken, dass Sangerhausen dabei war, als in unserem Land Geschichte geschrieben wurde.

Es ist die Ärztin Gesine Liesong – und wir rufen sie nun nach vorn.

Sie hat die friedliche Revolution in Sangerhausen mitgeprägt und vorangetrieben, hat auf Demonstrationen und Foren das Wort ergriffen. Sie gehört zu den Gründungsmitgliedern des Neuen Forums

in unserer Stadt. 1990 zog sie in den ersten freigewählten Stadtrat ein. Als Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser wissen viele von Ihnen vielleicht sogar besser als ich, wo Frau Liesong überall beteiligt war. Erinnert sei an ihr langjähriges und intensives Engagement für die Tschernobyl-Kinder, in der Bürgerinitiative (BIS), im Stadtrat und Sozialausschuss, im Kriseninterventionsteam. Seit sie in den Ruhestand gegangen ist, setzt sie sich bei der Initiative „Erinnern und Gedenken“ ein für Stolpersteine für die ermordeten Jüdinnen und Juden, klappert am 1. Mai mit der Sammelbüchse am auf dem Markt – mit Erfolg: die ersten Stolpersteine sind vor einem Monat verlegt worden. Sie zeigt vorbildlich, was politisches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern bedeuten und bewirken kann. Sie mischt sich ein und ist eine streitbare Persönlichkeit bis heute. Sie scheut sich nicht, den Mund aufzumachen – und gehört zugleich zu den Wenigen, die diesen Mut schon vor der Wende aufgebracht haben. Und ich finde, ihre Wahlbeobachtung von 1989 ist es wert, in die Chronik der Stadt aufgenommen zu werden“.

Laudatio zu Ehren von Frau Dr. med. Ingrid Salzborn, gehalten von Dr. med. Andreas Lehmann, Klinikgeschäftsführer Helios Klinik Sangerhausen (2. v. r.)

„Ich freue mich sehr, mit Ihnen heute eine Frau zu ehren, die ihr Ehrenamt tatsächlich als Ehre betrachtet, mehr noch, als Berufung. Es fügt sich, dass diese Frau die Berufung zum Beruf machte.

Ihr Beruf ist mit exotischen Inseln eng verbunden, mit Schweinen und Rindern und mit Pumpen und Spritzen.

Es handelt sich aber weder um die Chefin eines Reiseunternehmens noch um eine Tierzüchterin, auch nicht um eine Feuerwehrfrau.

Ich will das Rätsel auflösen: es handelt sich um die Langerhansschen Inseln der Bauchspeicheldrüse. Hier wird Insulin produziert. Früher wurde Insulin aus den Organen von Schweinen und Rindern gewonnen. Heute wird Insulin mit Spritzen verabreicht, ganz modern auch fein dosiert mit Pumpen.

Alles dreht sich um ein Problem, welchem sich Frau Dr. Ingrid Salzborn seit Jahrzehnten mit Hingabe widmet, der Zuckerkrankheit bzw. Diabetes mellitus.

Als sie 1970 ihr Medizinstudium in Halle begannen, hatten Sie eine feste Vorstellung von dem, was Sie später machen wollten und bis heute exzellent durchführen: kranken Menschen zu helfen, Leid zu lindern und er Allgemeinheit mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Am 01.09.1975 begannen Sie Ihre Weiterbildung zur Fachärztin für Innere Medizin am hiesigen Krankenhaus, die Sie erfolgreich 1980 abschlossen. Gleich danach wechselten Sie als Kreisdiabetologin in die Kreispoliklinik Sangerhausen, um 10 Jahre später wieder ans Krankenhaus zurück zu kehren.

Diese Wechsel verdeutlichen vor allem eins: Frau Salzborn kämpfte immer für eine ganzheitliche, sektorenübergreifende Betreuung der Patienten.

Nur so ist zu verstehen, dass Sie sehr bald, mit Beginn ihrer ärztlichen Tätigkeit, mit Vorträgen in die Öffentlichkeit ging, vor Ärzten, Patienten, Behörden und Vereinen.

„Leben mit Diabetes“, das ist die Botschaft, die sie in vielen Veranstaltungen Betroffenen und deren Angehörigen vermittelte.

Schnell wurde über die Kreisgrenzen hinaus bekannt, dass in Sangerhausen eine überaus engagierte „Zuckerdokterin“ wirkt.

Ich möchte aus zwei Beurteilungen zitieren, mit denen ehemalige Chefs mehr als treffend den Menschen und die Ärztin Ingrid Salzborn charakterisieren:

Dr. Hempel im April 1988: „Frau Dr. Salzborn zeichnet sich durch eine vorbildliche Berufsauffassung, ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sowie hohe Einsatzbereitschaft aus.“

Dr. Axthelm im Juli 200: „Frau Salzborn identifiziert sich bei hoher Arbeitsmoral mit dem Krankenhaus ... Den Blick auf die Uhr kenne ich bei Ihr nicht ...“

Es ist nicht verwunderlich, dass Frau Dr. Salzborn in ihrer beruflichen Laufbahn vielfältige Führungspositionen einnahm, seit 1991 ist sie Oberärztin und ab 2007 stellvertretende Chefärztin der Inneren Abteilung unserer HELIOS Klinik Sangerhausen.

Diabetes als Lebensaufgabe, nur so kann man Ihr persönliches Engagement beschreiben, für die betroffenen Patientinnen und Patienten ein Maximum an Lebensqualität zu erhalten.

Gekrönt wurden diese Bemühungen durch die Eröffnung eines hoch spezialisierten Diabetes Zentrums Anfang 1997, bei dessen Eröffnung der damalige Gesundheitsminister Seehofer ausdrücklich die Bedeutung dieses Betreuungskonzeptes lobte und seine Beispielwirkung für Deutschland hervorhob.

Doch nicht nur Diabetes, auch entsprechende Vorsorgeangebote im Bereich chronischer Wunden, eine Fußambulanz und eine Spezialsprechstunde „Schilddrüse“ wurden maßgeblich von Frau Salzborn ins Leben gerufen.



Die Zahl Ihrer Vorträge ist nicht bekannt, es sind viele. Telefonisch gab es jederzeit für jeden einen guten Rat.

Die Betreuung vieler Selbsthilfegruppen über Jahrzehnte hinweg machte sich Frau Dr. Salzborn ebenfalls zu ihrer Aufgabe. Stellvertretend seien hier die „Süßen Pumpies“ genannt, weitere Gruppen wurden und werden u. a. in

Sangerhausen und in Bad Frankenhausen betreut.

Und auch hier schaute Sie nie auf die Uhr oder scheute den Aufwand. Die nächsten Projekte und die ersten Vorträge 2013 sind ebenfalls schon in Planung, so im Frühjahr im AWO-Begegnungs-Zentrum Südwest.

Jeder, der Sie kennen lernen durfte oder mit Ihnen zu tun hat-

te, schätzt Ihre hohe Fachkompetenz, Ihre Ruhe, Ihre Freundlichkeit und Menschlichkeit.

Meine Damen und Herren, Ärzte sind immer Vorläufer, eine Laudatio läuft immer hinterher.

Ich hörte mal, wie eine geehrte Persönlichkeit sagte: „Eine Laudatio kann man nur auf Japanisch ertragen oder nach dem Tode.“

Als ich gefragt wurde, eine Laudatio auf Frau Dr. Salzborn zu halten, und zwar auf Deutsch und zu Lebzeiten, war ich erschrocken, denn es sollte auch nicht länger als maximal 7 Minuten dauern. Wie soll das gehen? Heute weiß ich, es geht noch viel kürzer: Frau Salzborn hat sich um die Menschen in unserer Stadt und darüber hinaus verdient gemacht

Hospitalstraße jetzt „Verkehrsberuhigter Bereich“

Mit Fertigstellung ist die Hospitalstraße in einen „Verkehrsberuhigten Bereich“ einbezogen worden.

Innerhalb dieses Bereiches gilt also:

1. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.

4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

5. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be-

oder Entladen.

Mit Einbeziehung der Hospitalstraße in den verkehrsberuhigten Bereich wird das Verkehrszeichen Halt! Vorfahrt gewähren! aus Richtung Hospitalstraße vor der Kreuzung Katharinenstraße/Jacobstraße entfernt. Wir bitten um Beachtung der geänderten Vorfahrtregelung nach Entfernen des „STOP-Schildes“.

Treppe an der Fußgängerbrücke gesperrt

Die Treppe der Fußgängerbrücke über die Erfurter Straße (am Hochhaus) ist aus Sicherheitsgründen ab dem 12. Dezember 2012 bis auf Weiteres gesperrt. Die Brücke selbst bleibt für die Fußgänger begehbar!

Auch Wochenmarkt macht Weihnachtspause

Der Wochenmarkt in der Stadt Sangerhausen macht zum Jahreswechsel zwei Wochen Pause. Letztmalig findet der Wochenmarkt am Freitag, 21. Dezember 2012 statt. Gestartet wird im neu-

en Jahr wieder am Dienstag, 08.01.2013. Dann stehen die Markthändler zu den bekannten Marktöffnungszeiten, dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mit ihrem

reichhaltigen Angebot für Ihren Einkauf bereit.

Die Marktanbieter danken Ihren Kundinnen und Kunden für Ihre Treue und wünschen frohe Festtage sowie viel Gesundheit im neuen Jahr.

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Ärgerlich!

Was macht man, wenn sich „Jung“ so langsam gegen „Alt“ durchsetzen möchte?

„Jung“ liebt Partys und Festivals und „Alt“ hat die Aufgabe, das Buch irgendwo unterzubringen! Aber wo? - „Alt“ geht auf keine Festivals mehr!

Doch die Neuerscheinungen

wie z. B.:

„Überleben auf Festivals“ und „Expedition ins Rockreich“ kann man schließlich - jetzt neu! - bei uns ausleihen und lesen, aber nur, wenn ich (Alt) die tatsächliche Sachgruppe herausfinde!

Ende offen!

Die Meisterung dieser kleinen

Hürde offenbart sich spätestens beim nächsten Besuch in unserer Stadtbibliothek. Es erwartet Sie und auch euch viel Neues und Interessantes!

PS:

In einem der o. g. Neuerscheinungen steht geschrieben: Empfehlenswert für Neulinge und Veteranen!

Stadtbibliothek zwischen den Feiertagen geschlossen

Leseratten sollten sich vor dem 22. Dezember 2012 mit ausreichendem Buchmaterial versorgen, denn zwischen den Feiertagen hat die Stadtbibliothek Sangerhausen (Am Schützenplatz) geschlossen. Das heißt, vom 22. Dezember 2012 bis 2. Januar 2013 ist das Ausleihen von Büchern nicht möglich.

Das Stadtbüro informiert

Aus organisatorischen Gründen bleibt das Stadtbüro am Schützenplatz 8 in Sangerhausen am:

Freitag, 28. Dezember 2012

und am

Samstag, 29. Dezember 2012

geschlossen.

Bitte nutzen Sie unseren Sprechtag am:

Donnerstag, d. 27.12.2012, 9.00 - 18.00 Uhr

Sie haben auch die Möglichkeit, am Freitag, 28.12.2012, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr die Sprechzeiten im Fachdienst Personenstandsrecht, im Neuen Rathaus, Markt 7a zu nutzen.

Die nächste Ausgabe erscheint am

Freitag, dem 18. Januar 2013

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist

Mittwoch, dem 9. Januar 2013.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle/Saale
Tel. 03 45/69 17 -4 81

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) i. V. mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten Grundstücken - Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) Verfahrensnummer V25 - 8017952 - 2012

In der Gemeinde: **Sangerhausen, Stadt** Gemarkung: **Morungen**,
Flur: **5** Flurstück: **65/37** in Verfahren nach dem Gesetz über die
Sonderung nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG)
vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), zuletzt geän-
dert durch den Artikel 22 des Gesetzes vom 21.8.2002 (BGBl. I
S. 3322) i. V. mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (Ver-
kFIBerG) vom 26. Oktober 2001, geändert durch Art. 4 Abs. 2
des Gesetzes vom 27.4.2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet wor-
den. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an
Flurstücken ausgeübt werden. Das betroffene Gebiet ist in der
beigefügten Karte gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Neustädter Passage 15
06122 Halle/Saale

Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstel-
lung verwandten Unterlagen liegen

vom 24.12.2012 bis 25.01.2013

Montag bis Freitag

von 8.00 bis 13.00 Uhr

Dienstag

von 13:00 bis 18:00 Uhr

in den Diensträumen der **oben genannten Behörde** zur Einsicht
aus.

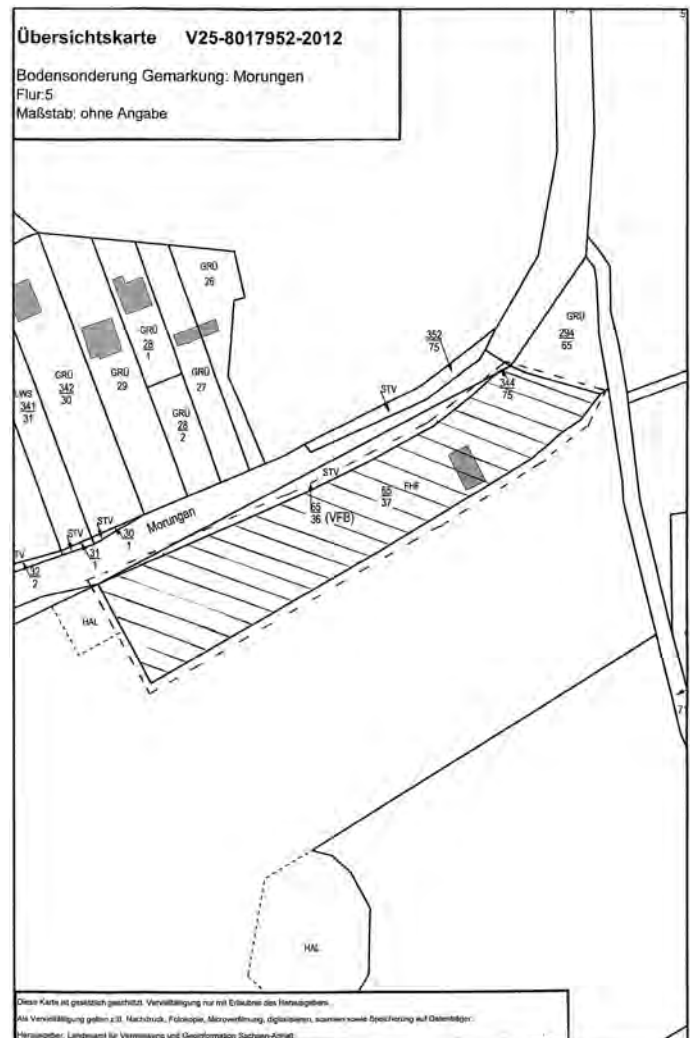
**Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefoni-
scher Absprache möglich.**

Alle Planbetroffenen können innerhalb des v. g. Zeitraums den
Entwurf des Sonderungsplans sowie seine Unterlagen einse-
hen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den
dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die
Eigentümer der betroffenen Flurstücke, die Inhaber von dingli-
chen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchs-
berechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprü-
chen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11
Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber
beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Flurstücken
oder von Rechten an diesen Flurstücken.

Einwände sind ggf. bei der oben bezeichneten Sonderungs-
behörde unter der dort genannten Anschrift schriftlich oder zur
Niederschrift zu erheben.

gez. *Thorsten Seeck*



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Alle Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Faksimile, Mikroverfilmung, digitalisieren, scannen sowie Speicherung auf Datenträgern.
Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Geänderte Öffnungszeiten des Spenglermuseums und Spengler Hauses zu den Weihnachtsfeiertagen 2012 bis zum 6. Januar 2013

24.12.2012: Heiligabend:
geschlossen

25.12.2012: 1. Weihnachtsfei-
ertag: *geschlossen*

26.12.2012: 2. Weihnachtsfei-
ertag: *13 - 17 Uhr geöffnet*

27.12. bis 30.12.2012:
13 - 17 Uhr geöffnet

31.12.2012: Silvester:
geschlossen

01.01.2013: Neujahr:
geschlossen

Danach gelten wieder die re-
gulären Öffnungszeiten

Dienstag bis Sonntag:
13 - 17 Uhr

Öffnungszeiten des Spengler-Hauses

Das Spengler Haus hat bis ein-
schließlich dem 09.12.2012
an den Sonntagen von 13 bis
17 Uhr geöffnet. Ab Sonn-
tag, den 16.12.2012 bis zum
Sonntag, den 30.12.2012 ist
das Haus geschlossen.

Das Spengler-Haus hat ab
dem 06.01.2013 wieder ge-
öffnet.

Veranstaltungen im Spengler Museum

Sonderausstellung „Münchener Bilderbogen“

Aus dem Besitz einer San-
gerhäuser Familie zeigt das
Spengler-Museum eine kleine
Auswahl „Münchener Bilder-
bogen“.

Am Sonnabend, dem 8. De-
zember 2012 um 14 Uhr wird
die Ausstellung mit einem
Vortrag zum Thema eröffnet.
Der Eintritt ist frei!

Chorkonzert des Eltern- chores „viva la Musica“ der Kreismusikschule Mans- feld-Südharz

Am Sonntag, dem 23. De-
zember 2012 um 16 Uhr singt
der Elternchor „viva la Mu-
sica“ im Spengler-Museum
Weihnachtslieder und lädt die
Zuhörer auch zum Mitsingen
ein.

Vorbestellung, Tel. 57 30 48.

Termine Redaktionsschluss und Erscheinungsdatum Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ 2013

Tel.: 0 34 64/56 52 26, 0 34 64/56 54 26

Fax: 0 34 64/56 52 70

E-Mail: pressestelle@stadt.sangerhausen.de

Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
9. Januar 2013	18. Januar 2013
23. Januar 2013	1. Februar 2013
6. Februar 2013	15. Februar 2013
20. Februar 2013	1. März 2013
6. März 2013	15. März 2013
19. März 2013	28. März 2013
3. April 2013	12. April 2013
17. April 2013	26. April 2013
29. April 2013	10. Mai 2013
14. Mai 2013	24. Mai 2013
29. Mai 2013	7. Juni 2013
12. Juni 2013	21. Juni 2013
26. Juni 2013	5. Juli 2013
10. Juli 2013	19. Juli 2013
24. Juli 2013	2. August 2013
7. August 2013	16. August 2013
21. August 2013	30. August 2013
4. September 2013	13. September 2013
18. September 2013	27. September 2013
1. Oktober 2013	11. Oktober 2013
16. Oktober 2013	25. Oktober 2013
29. Oktober 2013	8. November 2013
13. November 2013	22. November 2013
27. November 2013	6. Dezember 2013
10. Dezember 2013	20. Dezember 2013

Termine und Informationen

Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland sucht marktfähige Innovationen für IQ Innovationspreis Mitteldeutschland 2013

Zum 9. Mal veranstalten die Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland und ihre Partner in Halle, Magdeburg, Leipzig und Ostthüringen den IQ Innovationspreis Mitteldeutschland. Gesucht werden die besten Innovationen aus den Clustern Automotive, Life Science, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft und Informationstechnologie. Bewerbungen können kostenfrei bis zum 11. März 2013 unter www.iq-mitteldeutschland.de abgegeben werden. Teilnehmen kann jeder mit einer Innovation für ein Verfahren, ein Produkt oder eine Dienstleistung in den genannten Clustern.

Der IQ Innovationspreis ist mit rund 75.000 Euro Bargeld dotiert. Darüber hinaus werden alle Preisträger in umfangreiche Marketing- und PR-Maßnahmen eingebunden. Sie erhalten einen personalisierten Kurzfilm sowie ein redaktionelles Portrait mit Foto. Clustersieger und Gesamtpreisträger werden Mitglied in der Wirtschaftsinitiative Mitteldeutschland, dem Netzwerk strukturbestimmende Unternehmen sowie Kammern und Städte der Region.

Alle Informationen finden Sie unter www.iq-mitteldeutschland.de

Zählerablesungen zur Jahresverbrauchsabrechnung 2012 der Stadtwerke Sangerhausen

Strom- und Gaszähler werden abgelesen

Seit dem 10. Dezember 2012 haben die Stadtwerke Sangerhausen in ihrem derzeitigen Versorgungsgebiet, der Kernstadt Sangerhausen, mit der diesjährigen Ablesung der Strom- und Gaszähler begonnen.

Die Zählerablesung durch die Stadtwerke wird über einen Terminhinweis in den Hausfluren der jeweiligen Wohnblöcke oder in den Briefkasten des Kunden angekündigt. Abgelesen werden grundsätzlich alle Strom- und Gaszähler, auch wenn der Kunde derzeit durch einen anderen Versorger mit Energie beliefert wird. Alle zur Ablesung beauftragten Mitarbeiter können sich ausweisen.

Wenn Sie zur Ablesung nicht anwesend sein können bzw. unser Mitarbeiter niemanden zur Ablesung antrifft, wird er eine Zählerstandskarte

hinterlassen. Diese sollten alle Kunden bis spätestens 04.01.2013 an die Stadtwerke Sangerhausen senden oder persönlich abgeben. Nur so kann eine Berücksichtigung der Zählerstände in der Jahresverbrauchsabrechnung erfolgen und Korrekturen von Rechnungen mit geschätzten Zählerständen werden von vornherein vermieden.

Bei Fragen zur Energieversorgung und Zählerablesung stehen die Mitarbeiter der Stadtwerke unter Telefon 0 34 64/5 58 -0 gern Rede und Antwort. Oder besuchen Sie unsere Kundenberatung in der Alban-Hess-Straße 29. Geöffnet ist Montag von 8.30 bis 12.00, 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00, 13.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Energieberatung Sangerhausen

Schützenplatz 8 (Bürgerhaus)
06526 Sangerhausen

Beratungszeiten:

jeden zweiten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr nach Voranmeldung, sowie nach Vereinbarung

telefonische Terminvergabe:

0 18 -8 09 80 24 00*, Mo. - Do. 08:00 - 18:00 Uhr, Fr. 08:00 - 16:00 Uhr *kostenlos aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer



Amtliches Mitteilungsblatt
für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint alle 2 Wochen mit einer Auflage von 17.475 Stück.

- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 - 0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55
- Geschäftsführer: Andreas Barschtipan
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06 Funk: 01 71/4 14 40 18

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Was ist wann geöffnet?

Spengler-Museum

Bahnhofstr. 33,
Telefon 0 34 64/57 30 48



Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Schulklassen und Reisegruppen können nach Voranmeldung wochentags außerhalb der Öffnungszeiten das Museum besuchen.

Spengler-Haus

Hospitalstr. 56,
Telefon 0 34 64/26 07 66



Öffnungszeiten: Sonntag

13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Nach Voranmeldung im Spengler-Haus oder Spengler-Museum sind Besichtigungen auch wochentags möglich.

Stadtbibliothek

Schützenplatz 8, Tel. 0 34 64/56 54 50

Montag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Jeden 1. Samstag im Monat 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten - Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Tourist-Information

Markt 18, 06526 Sangerhausen,
Tel.: 0 34 64/1 94 33,
Fax: 0 34 64/51 53 36
www.sangerhausen-tourist.de
E-Mail: info@sangerhausen-tourist.de

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wir geben Ihnen gern Auskunft über die Stadt und die nähere Umgebung und beraten Sie in allen Fragen Ihres Aufenthaltes in der Berg- und Rosenstadt Sangerhausen.

Unser Serviceangebot:

- Buchung von Ferienwohnungen, Privat- und Hotelzimmern im Landkreis Sangerhausen
- Stadt- und Rosariumsführungen
- Gestaltung von Tages- und Ausflugsprogrammen
- Vermittlung gastronomischer Leistungen
- Vermittlung von Führungen in Museen und Kirchen der Stadt und des Kreises
- Verkauf von Souvenirs, Literatur, Prospekten und Kartenmaterial
- Verkauf von Eintrittskarten zu verschiedenen Veranstaltungen
- Verkauf von Theaterkarten für Nordhausen

Kommunale Bädergesellschaft Sangerhausen mbH

Schwimmhalle Süd Sangerhausen
Otto-Nuschke-Str. 29
Telefon: 0 34 64/52 18 09

Montag

08.00 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung
14.00 bis 16.00 Uhr Senioren, Behinderte
16.00 bis 19.30 Uhr Vereine
19.30 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Dienstag, Mittwoch und Freitag

06.30 bis 22.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung

Donnerstag

06.30 bis 14.00 Uhr Schulschwimmen/Bevölkerung
14.00 bis 18.00 Uhr Vereine
18.00 bis 22.00 Uhr Bevölkerung

Samstag

10.00 bis 20.00 Uhr Bevölkerung

Sonntag

09.00 bis 18.00 Uhr Bevölkerung

Die Sauna ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	09.00 bis 22.00 Uhr	Herrensaua
Dienstag	09.00 bis 22.00 Uhr	Damensaua
Mittwoch	09.00 bis 22.00 Uhr	Familiensaua
Donnerstag	09.00 bis 14.30 Uhr	Familiensaua
	15.00 bis 22.00 Uhr	Damensaua
Freitag	09.00 bis 22.00 Uhr	Familiensaua
Samstag	10.00 bis 20.00 Uhr	Familiensaua
Sonntag	09.00 bis 18.00 Uhr	Familiensaua

Letzter Einlass für Schwimmer und Badegäste ist eine Stunde, für Saunagäste ist zweieinhalb Stunden vor Schließung der Halle der letzte Einlass möglich.

Eintrittspreise für Schwimmhalle und Sauna:

Erwachsene (ab 18 Jahren) zahlen für eine Stunde Schwimmen 3,00 €, Kinder 1,80 €.

2 1/2 Stunden Sauna kosten je Erwachsenen (ab 18 Jahren) 6,50 € und je Kind 4,80 €.

Aus den Ortschaften

Vorweihnachtszeit an der Grundschule „Harzschule“ Hayn

Wie jedes Jahr schmückten wir unsere Klassenräume weihnachtlich. Die Flure wurden ebenfalls in Weihnachtsdekoration gebracht. In der Vorweihnachtszeit hört man die Flöten mit Weihnachtsliedern zu Beginn des Unterrichts durch die Schule hallen. Am Nikolaustag fahren wir alle nach Halle in die Eissporthalle und sahen die Eisrevue „Peter Pan“. Es war eine eindrucksvolle Vorstellung und wir bestaunten die etwa 80 Kinder auf dem Eis. Sie liefen in

wunderschönen Kostümen auf dem Eis. Die verschiedene Musik war toll. Besonders gefielen uns das Krokodil und die Flammen am Rande der Halle. Bedanken möchten wir uns ganz herzlich bei der Kulturstiftung Gemeindegewald Hayn, die uns Geld für diese Fahrt gab. Wir wünschen allen Lesern ein frohes und glückliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2013. AG „Junge Reporter“ Grundschule „Harzschule“ Hayn

Ortschaft Rotha

Heimatverein Rotha e. V. 2000

„Rotha - zukünftiges Rosendorf - kleine Schwester vom Rosarium der Rosenstadt Sangerhausen“

Im Jahr 2000 wurde in Rotha der „Heimatverein Rotha e. V. 2000“ gegründet.

2009 kam der Gedanke auf, wir möchten „Rosendorf“ werden. Uns war bewusst, dass es nicht leicht werden wird. Viele Einwohner standen dem Projekt skeptisch entgegen. Wir haben uns große Ziele gestellt, denn es wird viel Arbeit geben und auch Geld kosten. Die Mitglieder gründeten einen Arbeitskreis „Rosendorf“ und sie treffen sich regelmäßig im Monat, um die nächsten Schwerpunkte und Aufgaben festzulegen.

Als erste Rose wurde eine Jutta - Rose aus dem Rosarium SGH gepflanzt. Grund: In der Questensage in Verbindung mit der 325-jährigen Geschichte, um die Rothaer Käsemänner, ging es um ein kleines Mädchen Namens Jutta. Schon im ersten Jahr stand die Rose an der Rothaer Kirche in voller Blüte und wurde von allen Einwohnern bewundert.

Inzwischen sind schon viele Rosen gepflanzt wurden. An der Friedenstaube, an der Kirche, im Park und beim Kindergarten. Höhepunkte in diesem Jahr war die Bepflanzung des Ziehbrunnens im Park und am Treppenaufgang zum Kirchengarten Rotha. Hier pflanzten 2 Hochzeitspaare, dem Zwillingsspärchen Tilo und Annika mit ihren Partner, je eine Rose. An der Pflanzung von 190 Rosen am Standort „Kleine Gemeinde“ ehemalige Gänsewiese von Rotha beteiligten sich 17 Rosenfreunde. Nach erfolgreicher Arbeit spendierte der Heimatverein Rotha e. V. 2000 als Dankeschön - Grillwürstchen und heißen Tee.

Allen Mitwirkenden hat es großen Spaß gemacht, nun hoffen wir, dass unser angießen die Rosen 2013 zum Wachsen und Blühen bringt.

Unser Heimatverein bedankt sich bei allen freiwilligen Helfern, in der Hoffnung das gemeinsame Ziel „Rosendorf 2018“ zu werden.

Ortschaft Wippra

Zeit der Hoffnung und Zuversicht

*Schon wieder ist da, die kalte Zeit,
das letzte Blatt fällt vom Baum.
So mystisch schweben die Nebel weit,
bald liegt Natur wie im Traum.*

*Der Wald hört zu, es knistert das Laub,
wenn ich wand're auf schmalen Pfade,
ich spüre die Stille, kein Vogellaut,
mir das Murmeln an Flösschen's Gestade.*

*Durch kahle Zweige bricht schwaches Licht,
die Sonne verliert schon an Kraft,
es eilt der Tag ins dunkle Nichts,
schon öffnen Wolken die Sternenpracht.*

*Sie funkeln so hell, so unendlich weit,
verkünden uns mit ihrem Licht.
bald ist sie da, die heilige Zeit,
mit Liedern mit Hoffnung und Zuversicht.*

*Schon hör' ich durch des Winterstille,
des Kirchturms hellen Glockenklang,
das jeder Wunsch sich mag erfüllen,
mit frohem Herzen und Lobgesang.*

*Ich gehe durch die leeren Straßen,
ein wundersam vertrautes Bild.
die dunklen Stunden schnell verblassen,
wenn die Weihnachtsnacht die Herzen erfüllt.*

Fredericke Kolditz



Abwasserzweckverband

Beschluss-Nr.: 1-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 8.1.

Beschlussgegenstand:

Grundsatzbeschluss zur Fusion/Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ in den Trinkwasserzweckverband „Südharz“ zum 01.01.2014

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Der Eingliederung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ in den Trinkwasserzweckverband „Südharz“ zum 01.01.2014 wird zugestimmt.

Sangerhausen, 11.12.2012

Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 2-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 8.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über den Zeitablaufplan zur Eingliederung

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext;

1. Dem beigefügten Zeitablaufplan mit „step-rate and timeline“ wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zeitablaufplan termingerecht umzusetzen.
3. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, kontinuierlich Abstimmungsgespräche mit dem Verbandsgeschäftsführer des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ zu führen und die Verbandsversammlung laufend über die Abarbeitung des Zeitablaufplanes und die geführten Abstimmungen zu informieren.

Sangerhausen, 11.12.2012

Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 3-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 8.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

1. Der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ (Neufassung) wird in der vorliegenden Fassung die Zustimmung erteilt.
2. Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen

für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

(Neufassung Abwasserbeseitigungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 54 bis 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 78 bis 82 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Südharz“ (AZV „Südharz“) betreibt zur Abwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ (Abwasserbeseitigungssatzung) definierten selbständigen öffentlichen Einrichtungen, Es bestehen die folgenden zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

1. Gebührengbiet 1 - die Stadt Allstedt, die Stadt Sangerhausen (außer den Ortsteilen Morungen und Großleinungen), die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Dietersdorf, Hayn, Breitenstein, Schwenda), die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur mit den Mitgliedsgemeinden Brücken-Hackpfüffel, Edersleben, Wallhausen, Kelbra nur der Ortsteil Tilleda) und die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra (nur die Mitgliedsgemeinden Blankenheim und Bornstedt), die Stadt Mansfeld (nur die Ortsteile Annarode, Braunschwende und Friesdorf).
2. Gebührengbiet 3 - die Gemeinde Südharz (nur die Ortsteile Bennungen, Breitungen, Drebsdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Roßla, Ufrungen, Wickerode), die Stadt Sangerhausen (nur die Ortsteile Großleinungen und Morungen), die Ortsteile der Gemeinde Südharz Agnesdorf, Questenberg, Rottleberode und Stolberg gehören nicht zum Verbandsgebiet, die Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (nur die Mitgliedsgemeinden Berga und Kelbra - ohne den Ortsteil Tilleda).
3. Gebührengbiet 7 - die Stadt Sangerhausen mit dem Gebiet des Industrieparks „Mitteldeutschland“

- (2) Der AZV „Südharz“ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Herstellungsbeiträge zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeiträge - erstmalige Herstellung),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse,
- (3) Schmutzwasserbeiträge für Altanschlussnehmer werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 2 - Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit nicht der Aufwand durch Zuschüsse oder Schmutzwassergebühren gedeckt ist, für die Herstellung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt oder Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstellen,
 3. bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für die öffentlichen Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 3 für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Vorbenannten unberücksichtigt.
- (3) Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Existiert im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks kein Vollgeschoss im Sinne des Abs. 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je abgeschlossene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je abgeschlossene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, in Ortsrandlagen, wo die Gren-

- ze zum Innen- und Außenbereich verläuft, die Fläche bis zur baurechtlichen Außenbereichsabgrenzung (keine pauschale Außenbereichsabgrenzung);
5. die über die sich nach Nr. 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, welche der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 2.
 7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche größer sein als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt die tatsächliche Grundstücksgröße als Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 2.
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht;
 9. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze oder Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche.
 - (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach tatsächlich vorhandener Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 - Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung beträgt 2,10 €/m².
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung beträgt 2,45 €/m².
- (3) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung beträgt 0,66 €/m².

§ 6 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeitig gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeitig gültigen Fassung.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Herstellungsbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechtes, Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage für das Grundstück - und zwar unabhängig von der Herstellung des Grundstücksanschlusses.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Rettungsdienste	112 oder 0 34 64/1 92 22
Polizeirevier	25 40
Kassenärztlicher Hausbesuchsdienst	61 18 18
Helios Klinik	660
Notruf Wärme - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -0
Notruf Gas - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -1 70
Notruf - Elektroenergieversorgung - nur für Stadt Sangerhausen	5 58 -1 80
Bundesweiter Rettungsdienst	1 92 22
Bei Störungen im Bereich Gas/Elektro sind o. g. Telefonnummern gültig.	

Kassenärztlicher Notdienst

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Telefon 61 18 18	
Mittwoch	14.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag bis Montag	7.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten ist der Hausarzt zuständig.	

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Sangerhausen

Ulrichstraße 24, 06526 Sangerhausen
Telefon: 0 34 64/24 34 -0, Telefax 0 34 64/34 48 54
Internet: www.swg-sangerhausen.de
E-Mail: info@swg-sangerhausen.de

Geschäftszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Sie erreichen uns telefonisch

Kundendienstzentrale	24 34 -0
Kundenbetreuer Team 1	24 34 41
	24 34 43
Kundenbetreuer Team 2	24 34 21
	24 34 44
Vermietungsmanagement	24 34 30
Mietenbuchhaltung	24 34 35
	24 34 36

Havarie- und Bereitschaftsdienst

Zeitraum:
01.01. - 31.01.2013

Montag - Freitag 17:00 - 8:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen ganztägig

Elektro

Elektromeister Helmut Wolfram
Borngasse 9
06526 Sangerhausen
Tel.: 01 71/6 73 18 54

Gas/Wasser

Firma SHS Riedel
Im Schlag 1a
06526 Sangerhausen
Tel.: 0 34 64/57 42 32
Funk: 01 71/7 58 67 02

Verstopfungen

Firma Kesselhut
Dorfstraße 64
06526 Wallhausen/OT Martinsrieth
Tel.: 01 71/5 08 65 79
Tel.: 03 46 56/3 01 50

Heizungsanlagen für fernbeheizte Wohnungen

Firma Polafi
Riestedter-Straße 26
06526 Sangerhausen
Tel.: 01 72/5 11 42 21

Heizungsanlagen zentrales Heizungssystem im Haus

Firma HLS Service GmbH
Pfortenstraße 01
06542 Allstedt
Tel.: 0174 3 06 87 01

Öffnungszeiten Tierheim Sangerhäuser

Dienstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Am Wochenende und an Feiertagen ist das Tierheim geschlossen. Außerhalb der benannten Öffnungszeiten können Sie Termine unter der Telefon-Nr.: 0 34 64/27 83 08 vereinbaren.

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

	Sprechzeit	Telefon
Breitenbach	nach telefonischer Vereinbarung	0 34 64/56 52 18
Gonna Herr Jürgen Telle	mittwochs 16.30 - 18.00 Uhr	01 72/3 44 18 88
Grillenberg Frau Heike Michael	jeden ersten Dienstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 20 36
Großleinungen Herr Bert Mrozik	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	03 46 56/3 08 20
Horla Herr Heinz-Hasso Neumann	nach Vereinbarung	03 46 58/2 17 09
Lengefeld Herr Siegmund Hecker	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr außerhalb der Sprechzeiten	0 34 64/58 78 22 01 71/4 31 02 64
Morungen Herr Hartmut Reinicke	nach Vereinbarung	0 34 64/58 20 50
Oberröblingen Herr Arndt Kemesies	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/52 18 44
Obersdorf Herr Wolfgang Riedel	donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 70 75
Riestedt Herr Helmut Schmidt	dienstags 15.00 - 17.00 Uhr Fax:	0 34 64/57 93 41 0 34 64/57 93 42
Rotha Frau Heidrun Becker	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr	03 46 58/2 22 30
Wettelrode Herr Nico Michael	mittwochs 17.00 - 18.00 Uhr	0 34 64/58 78 09
Wippra Frau Monika Rauhut	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr	03 47 75/2 00 98
Wolfsberg Herr Udo Lucas	dienstags 19.00 - 20.00 Uhr	0 34 64/56 53 02

Abwasserzweckverband „Südharz“

- zuständig für die Abwasserentsorgung
Bereitschaftsdienst: 01 51/52 62 40 00

Trinkwasserzweckverband „Südharz“

- zuständig für die Wasserversorgung
Bereitschaftsdienst: 01 51/52 62 98 97

Sprechzeiten der Zweckverbände:

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtbüro

Postanschrift: Stadt Sangerhausen, Stadtbüro

Postfach 10 34 24, 06513 Sangerhausen
Telefon: 0 34 64/56 54 44

Sie finden uns im Bürgerhaus, Schützenplatz 8

Montag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Außenstelle Wippra, Anger 3

Telefon: 03 47 75/2 00 97
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G.

Darrweg 9, 06526 Sangerhausen
Telefon: 0 34 64/54 02 -0, Telefax: 0 34 64/54 02 26
Internet: www.wgs-sgh.de, E-Mail: info@wgs-sgh.de
Sie erreichen uns unter folgenden Telefonnummern:
Vermietung und Reparaturannahme 0 34 64/5 40 22 0- 24

Telefonische Reparaturannahme

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

24-Stunden-Reparaturannahmediendienst

Mailbox: 0 34 64/5 40 2- 54

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und
Freitag 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mietenbuchhaltung
montags geschlossen

Havarie und Bereitschaftsdienst 01.01. - 31.01.2013

Sanitär

Fa. Horn Tel.: 01 71/8 85 47 52

Heizung

Fa. Polafi Tel.: 01 72/5 11 42 21

Elektro

Fa. Wolfram Tel.: 01 71/6 73 18 54

Rohrverstopfung

Fa. Arndt Tel.: 0 34 64/57 91 44
oder 01 77/5 38 96 79

In anderen Fällen, Tel.: 01 60/ 5 82 13 00

Sprechzeiten im Rathaus

Oberbürgermeister

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr (Termine
Sprechzeit nur nach Vereinbarung)

- Fachbereichsleiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- alle weiteren Mitarbeiter

Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Adresse und Telefonnummern Stadtverwaltung

Postanschrift

Stadtverwaltung
Sangerhausen Tel.: 0 34 64/56 50
Markt 7a Fax: 56 52 70

Oberbürgermeister

Sekretariat (Markt 1) 56 52 02

Gleichstellungsbeauftragte (Markt 1) 56 54 20

Büro des Oberbürgermeisters (Markt 1) 56 52 03

Referat Anteilsmanagement, Stiftungen
und Mitgliedschaften (Markt 1) 56 52 17

Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit,
Städtepartnerschaften (Markt 1) 56 52 26

Referat Wirtschaftsförderung (Markt 1) 56 52 05

Referat kulturelle Bildung, demografische
Entwicklung und bürgerschaftliches Engagement
(Markt 1) 56 53 01

Museum (Bahnhofstr. 33) 57 30 48

Bibliothek (Schützenplatz 8) 56 54 50

Referat Ratsbüro (Markt 1) 56 52 18

Fachbereich Zentrale Dienste und Finanzen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 56 52 14

Archiv (Markt 7a) 56 53 22

Fachdienst Finanzen (Markt 7a) 56 53 03

Steuern (Markt 7a) 56 52 36

Fachdienst Kasse (Markt 7a) 56 52 27

Fachbereich Bürgerservice

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 56 52 11

Friedhofsangelegenheiten (Markt 7a) 56 54 23

Senioren- u. Behindertenarbeit (Markt 1) 56 54 20

Fachdienst Allgemeine Ordnungs-
angelegenheiten (Markt 7a) 56 52 54

Gewerbeangelegenheiten (Markt 7a) 56 52 23/56 52 49

Bußgeldstelle (Markt 7a) 56 53 53

Fachdienst Personen-
standsrecht (Markt 7a)

Einwohnermeldeangelegenheiten 56 53 09

Standesamt (Markt 1) 56 52 29

Fachdienst Stadtbüro (Schützenplatz 8) 56 54 44

Fachdienst Soziales und Sport (Markt 7a) 56 54 16

Kindertageseinrichtungen (Markt 7a) 56 54 12

Stadtjugendpfleger/Streetworker (Markt 7a) 56 54 13

Sport 56 54 22

Wohngeld (Markt 7a) 56 52 85

Mietschuldenfachstelle (Markt 7a) 56 52 85

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

Sekretariat Fachbereichsleiter (Markt 7a) 56 53 13

Fachdienst Tiefbauverwaltung (Markt 7a) 56 53 23

Grünanlagen/Baumschutz (Markt 7a) 56 53 20

Fachdienst Bauverwaltung und
Grundstücksverkehr (Markt 7a) 56 53 42/56 53 47

Beitragserhebung (Markt 7a) 56 53 25/56 53 35

Fachdienst Stadtplanung (Markt 7a) 56 53 15

Bauleitplanung (Markt 7a) 56 53 19

Einvernehmen zu Bauanträgen (Markt 7a) 56 53 17

Verkehrsplanung (Markt 7a) 56 53 16

Hausnummernvergabe (Markt 7a) 56 53 18

Sanierung (Markt 7a) 56 54 24

Fachdienst Bauhof (Am Angespänn 5) 56 54 81

Fachdienst Immobilienmanagement
(Markt 7a) 56 53 14

Europarosarium (Steinberger Weg 3) 57 25 22

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 - Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 - Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 - Billigkeitsregelungen

(1) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), gelten i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, wenn ihre nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche, die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

(2) Die Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke beträgt für

a) die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 741 m².

b) die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 694 m².

Somit gelten solche Wohngrundstücke als i. S. des § 6 c Abs. 2 Satz 2 KAG-LSA als übergroß, deren Vorteilsfläche größer oder gleich

a) die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 963 m².

b) die öffentliche Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 902 m² sind.

Bei Grundstücken, die in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 dieser Satzung belegen sind, wird die jenseits der Kappungsgrenze (also über 963 m²) bestehende Grundstücksgröße bis um 50 von Hundert übersteigende Vorteilsfläche (bis zur Größe von 1.444 m²) mit dem halben Beitragssatz belegt (1,05 €/m²). Bei Grundstücken, die in der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung belegen sind, wird die jenseits der Kappungsgrenze (also über 902 m²) bestehende Grundstücksgröße bis um 50 von Hundert übersteigende Vorteilsfläche (bis zur Größe von 1353 m²) mit dem halben Beitragssatz belegt (1,23 €/m²).

(3) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Bestimmung der Anzahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.

(4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(5) Werden Grundstücke landwirtschaftlich i. S. d. § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige i. S. d. § 15 AO. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks i. S. v. Satz 1 gilt dies nur, wenn

- a) die Bebauung ausschließlich der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dient und
 - b) die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge bleibt unberücksichtigt.
- (6) Der Beitrag ist zinslos zu stunden, so lange
- a) Grundstücke als Kleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
 - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 12 - Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband bis zu einer Nennweite von DN 150 nach Einheitssätzen und darüber hinaus in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem betriebsfertigen Grundstücksanschluss bzw. nach erfolgter Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses.

(3) Es gelten die nachfolgenden Einheitssätze:

Für die Herstellung/Erneuerung von Grundstücksanschlüssen bis zu einer Nennweite DN 150;

- der Einheitssatz pro Meter Grundstücksanschluss beträgt 147,07 EUR.

Die Einheitssätze gelten gleichlautend für den Bereich der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse und für den Bereich der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse sowie bei Mischwassergrundstücksanschlüssen. Es bestehen diesbezüglich keine Unterschiede in den Kosten.

(4) Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

(5) Die Gesamtlänge des Grundstücksanschlusses ergibt sich aus der lichten Weite zwischen dem Abzweig am Kanal und dem Anschlusspunkt an der Grundstücksgrenze bzw. Hauskontrollschacht sobald sich dieser außerhalb des anzuschließenden Grundstücks befindet. Die Gesamtlänge wird auf ganze 10 cm gerundet.

§ 13 - Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

§ 14 - Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 - Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 16 - Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 - Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen § 15 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
2. entgegen § 16 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2013 in Kraft.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 4-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.1.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Ermächtigung einer Darlehensaufnahme aus dem Wirtschaftsplan 2012

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen, dass die bis zum 20.01.2013 erforderliche Kreditaufnahme entsprechend der o. g. Kriterien zur

Entscheidung an den Verbandsgeschäftsführer und die Kaufmännische Leiterin übertragen wird.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 5-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.2.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Auftragsvergabe Entsorgung/Verwertung von entwässertem Klärschlamm Kläranlage Sangerhausen

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Der Auftrag für die Entsorgung/Verwertung von entwässertem Klärschlamm der Kläranlage Sangerhausen für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 ergeht an den im Vergabevermerk empfohlenen Bieter. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Auftrages einzuleiten.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 6-2012

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.3.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Auftragsvergabe Reparatur- und Bereitschaftsdienst für Abwasseranlagen (ohne elektrotechnische Anlagen) im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Der Auftrag für die Ausführung von Reparatur- und Bereitschaftsdienstleistungen für Abwasseranlagen (ohne elektrotechnische Anlagen) des AZV „Südharz“ ab dem 01.01.2013 ergeht an den im Vergabevermerk empfohlenen Bieter. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Auftrages einzuleiten.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 7-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.4.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Auftragsvergabe Herstellung, Erneuerung bzw. Entfernung von Abwasser-Grundstücksanschlüssen Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Der Auftrag für die Herstellung, Erneuerung bzw. Entfernung von Abwasser-Grundstücksanschlüssen außerhalb von Baumaßnahmen im Verbandsgebiet des AZV „Südharz“ für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 ergeht an den im Vergabevermerk empfohlenen Bieter. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, den Vertrag abzuschließen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Auftrages einzuleiten.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 9-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.6.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über Erlass von Forderungen aus Beitragsbescheiden infolge von Insolvenz des Kunden - beabsichtigter Eigentumswechsel des Grundstückes Am Brühl 5, 06526 Sangerhausen (Flur 9, Flurstücke 317/1, 317/18, 676 und 677)

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt den Erlass der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt

53.994,94 €.

Der Verbandsgeschäftsführer wird beauftragt, die notwendigen Verhandlungen mit den Beteiligten zu führen und ermächtigt, im Sinne eines Vertragsabschlusses die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 8-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.5.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Auftragsvergabe Abfuhr des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

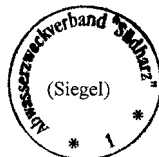
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat beschlossen:

Der Auftrag für die Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Verbandsgebiet des AZV „Südharz“ für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 ergeht an die im Vergabevermerk empfohlenen Bieter. Der Verbandsgeschäftsführer wird ermächtigt, die Verträge abzuschließen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Auftrages einzuleiten.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Beschluss-Nr.: 10-20/12

Beschluss der 20. Verbandsversammlung am 11.12.2012 zu TOP 9.7.

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur befristeten Niederschlagung von Forderungen für 2 Jahre aus Gebührenbescheiden, Kostenerstattungs- und Beitragsbescheiden infolge von nachweislicher Zahlungsunfähigkeit, unbekanntem Aufenthaltsort, Kunde verstorben und keine Erben ermittelbar sind bzw. das Erbe ausgeschlagen haben.

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandsatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt die befristete Niederschlagung der offenen Forderungen in Höhe von insgesamt

3.150,96 €

für zwei Jahre zum 11.12.2012.

Die Einzelbeträge sind der angefügten Aufstellung zu entnehmen. Ab dem Zeitpunkt der Niederschlagung werden keine weiteren Nebenforderungen fällig.

Sangerhausen, 11.12.2012



Stickel
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasserzweckverband Südharz

Die nachstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2013 des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Aufgrund des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) in Verbindung mit den §§ 92 und 94 der GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) soll die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2012 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 beschließen.

1. Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen, die Jahresabschlussprüfung und die Entlastung erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238, 251), sofern diese Bestimmung nicht dem GKG LSA und der GO LSA widersprechen. Der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ bedient sich auf dieser Rechtsgrundlage der kaufmännischen Buchführung.

2. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen	7.490.700 €
in den Aufwendungen auf	6.688.600 €
Jahresgewinn	802.100 €, davon Eigenkapitalverzinsung 438.300 € Ausgleich Verluste Vorjahre 363.800 €

Vermögensplan

in den Erträgen auf	6.142.500 €
in den Aufwendungen	6.142.500 €

festgesetzt.

3. Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen für 2013 wird auf 1.588.500 € festgesetzt.

4. Verpflichtungsermächtigung

Die Verpflichtungsermächtigung wird auf 2.030.000 € festgesetzt. Davon werden 2.000.000 € für den Industriepark „Südharz“ festgesetzt.

5. Kassenkredit

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Bezahlung von Leistungen in Anspruch genommen werden kann wird auf 1.000.000 € begrenzt.

6. Umlagen

Zur Deckung der unbefristeten Niederschlagung von Forderungen im Jahr 2011 und 2012, sowie der Beteiligung an der IBA-ARGE Sangerhausen erhebt der Trinkwasserzweckverband „Südharz“ gemäß § 13 GKG LSA von seinen Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 50.900 €.

7. Verteilung der Umlage

Verteilung lt. Bevölkerungszahlen vom 31.12.2011

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Einwohner	€/ Einw.	Betrag
1	Stadt Allstedt	8.342	0,93 €	7.758,06 €
2	Stadt Sangerhausen (mit Ausnahme des Ortsteils Wippra)	27.779	0,93 €	25.834,47 €
3	Gemeinde Südharz (mit Ausnahme des Gebietes der ehemaligen Gemeinde Ufrungen)	9.076	0,93 €	8.440,68 €
4	Verbandsgemeinde „Goldene Aue“ (ohne Gemeinde Berga)	8.262	0,93 €	7.683,66 €
5	Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (ausschließlich für das Gebiet der Gemeinde Blankenheim)	1.313	0,93 €	1.221,09 €
		54.772	0,93 €	50.937,96 €

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Südharz“ beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013.

Beschluss-Nr.: 3-16/12 zugestimmt.

Sangerhausen, 26.10.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Ausgefertigt am 06.12.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Die nach §§ 98, 99, 100 Abs. 2 und 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Mansfeld-Südharz am 26.11.2012 unter dem Aktenzeichen 15 21 29 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 02.01.2012 bis zum 11.01.2013 zur Einsichtnahme beim Trinkwasserzweckverband „Südharz“, Am Brühl 7 in 06526 Sangerhausen während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 06.12.2012



Ernst Hofmann
Verbandsgeschäftsführer



Die Vereine informieren

DRK Kreisverband Sangerhausen e. V.  **Deutsches Rotes Kreuz**

DRK Kleiderkammer im Seniorenzentrum „Kyffhäuserblick“, Sangerhausen, Wilhelm-Koenen-Straße 35

Die Kleiderkammer bietet für sozial bedürftige Menschen Bekleidung, Schuhe und für Kinder Spielsachen an.

Die Kleiderausgabe wird aus den Kleidercontainern, die im Kreisgebiet aufgestellt sind, und von Ware, die direkt in der Kleiderkammer abgegeben wird, bedient. Leider ist oft die Containerware nicht mehr zur Ausgabe geeignet. Nun meine Bitte an Sie:

Der Winter ist da und Weihnachten steht vor der Tür. Sollten Sie gute und gereinigte Bekleidung, Schuhe oder Kinderspielsachen abzugeben haben, freut sich unsere Kleiderkammer und Frau Tetzner sehr. Die Öffnungszeiten sind Dienstag von 11.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr. Frau Tetzner ist mit ihrer Helferin dienstags bereits ab 08.30 Uhr da.



Lebenshilfe für Behinderte Sangerhausen e. V.

Veranstaltungsplan Januar 2013

Bitte beachten Sie ab sofort unsere geänderten Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und bei Bedarf nach vorheriger Vereinbarung
Vom 01.01.2013 bis zum 04.01.2013 ist die Lebenshilfe noch geschlossen!!!

Montag, den 07.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Auswertung Weihnachtsfeiertage**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 08.01.13

8.00 bis 16.30 Uhr **SHG Tinnitus trifft sich: Thema:**
12.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 09.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Neujahrsdisco**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 14.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Winterspaziergang**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Dienstag, den 15.01.13

8.00 bis 16.30 Uhr **SHG Schwerhörigkeit trifft sich**
Ansprechpartner ist Herr Manfred Benne, Tel. 0 34 64/27 75 73, 13.30 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 16.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Mein Körper, das fremde Wesen!!!**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 21.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Wir fahren nach Wallhausen zum Kegeln**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 23.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Lesezirkel/Wintergeschichten**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Montag, den 28.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **lebensorientierte Anleitung „Wir üben Zahlen und Buchstaben“**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Mittwoch, den 30.01.2013

8.00 bis 20.00 Uhr **Entspannungstraining mit Petra**
15.00 Uhr Treff in der Lebenshilfe, Haus der Vereine, Darrweg 1a, 06526 Sangerhausen

Änderungen vorbehalten!

www.lebenshilfe-sangerhausen.de

treffpunkt süd

WGS-Generationenhaus

Alban-Hess-Str. 31, Sangerhausen

Öffentliche Veranstaltungen Projekt 3 e. V.**Januar 2013**

Datum Beginn	Veranstaltung
Mo., 07.01.2013 14.00 Uhr	Koch-Club <i>Gruppe 1</i> Thema: „Ein winterlicher Salat“ Leitung: Projekt 3 e. V. - Frau Hornickel
Di., 08.01.2013 10.00 - 11.00 Uhr	Pflegeberatung - Hilfen im Alltag Leitung: Projekt 3 e. V. - Frau Zinke
Di., 08.01.2013 14.00 Uhr	„Kaffeegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 08.01.2013 14.30 Uhr	Beratung durch Familien- und Sozialpaten TILL e. V. Ansprechpartnerin: Frau Quandt
Do., 10.01.2013 16.00 Uhr	Theateraufführung „Rapunzel“ Junior-Theatergruppe Scholl-Gymnasium Sangerh.
Mo., 14.01.2013 14.00 Uhr	Koch-Club <i>Gruppe 2</i> Thema: „Ein winterlicher Salat“ Leitung: Projekt 3 e. V. - Frau Hornickel
Di., 15.01.2013 14.00 Uhr	„Kaffeegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 15.01.2013 14.30 Uhr	3. Tauschbörse „ungewollter“ Weihnachtsgeschenke - Projekt 3 e. V.
Mo., 21.01.2013 14.00 Uhr	„Kaffeegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 22.01.2013 10.00 - 11.00 Uhr	Pflegeberatung - Hilfen im Alltag Leitung: Projekt 3 e. V. - Frau Zinke
Di., 22.01.2013 14.30 Uhr	Buchlesung von und mit Frau Sättler „Tausend Jahre überlebt“
Mo., 28.01.2013 14.00 Uhr	„Kaffeegeflüster und Handarbeiten“ Projekt 3 e. V.
Di., 29.01.2013 14.30 Uhr	Rückblick auf die Paralympischen Sommerspiele 2012 in London Film- und Fotopräsentation: Herr Iser

wöchentlich regelmäßige Veranstaltungen:

montags 16.30 Uhr	Singestunde (Projekt 3 e. V.)
mittwochs 13.30 Uhr	Skat-Runde (Projekt 3 e. V.)
donnerstags 09.00 Uhr	Sitzgymnastik (SVGR e. V.), außer 03.01.13
14.00 Uhr	Rommeerunde (Projekt 3 e. V.)

Bei uns erhalten Sie Informationen zu den Veranstaltungen und **Ihre Anmeldung erbitten wir unter der Rufnummer: 0 34 64/27 07 27** oder per **E-Mail: treffpunkt-sued@projekt-3.de**
Sie erreichen uns

Montag 10.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag/Mittwoch/Donnerstag 10.00 bis 16.30 Uhr

Automobilclub**Sangerhausen e. V. im ADAC****Termine für Monat Dezember 2012**

24.12.2012 Ein „frohes Fest“ einen kräftigen Weihnachtsmann und viele Geschenke, Gesundheit und ein langes Leben wünschen wir allen Ortsclub- und ADAC-Mitgliedern!

Termine für Senioren
**Veranstaltungsplan
des Begegnungszentrum
Oberröblingerstr. 1a**
**Januar 2013**

Ab 14.01.2013 können Sie wieder den Mittagstisch einnehmen.

Di., 15.01.

13.30 Uhr Basteltreff

15.00 Uhr Gesprächskreis unter dem Motto

„Keiner braucht alleine sein“

Mi., 11.01.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

13.30 Uhr Rommee-, Skat- und Brettspieler treffen sich das erste Mal im neuen Jahr zur großen Spielerunde

Do., 17.01.14.00 Uhr **Alle Mitglieder und Freunde der AWO laden wir herzlich zur ersten Begegnung im neuen Jahr ein.****Fr., 18.01.**

09.00 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd West

Mo., 21.01.16.00 Uhr **Blutspende****Di., 22.01.**

13.30 Uhr Basteln und Klönen in altbekannter Weise erstellen von neuen Vorhaben

Mi., 23.01.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

13.30 Uhr Rommee-, Skat- und Brettspieler beginnen ihr Spiel

Fr., 25.01.

09.00 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd West

Di., 29.01.

13.30 Uhr Wir fertigen Faschingsdekorationen an

Mi., 30.01.

09.30 Uhr Sitzgymnastik

13.30 Uhr Rommee- und Skatspieler wollen gewinnen
Neuinteressenten sind gern gesehen.**Do., 31.01.**

14.00 Uhr Gruppe „Fit ab 60“ trifft sich zur Buchlesung

Fr., 01.02.

09.00 Uhr Tanztraining in der Kleinsporthalle Süd West

**Veranstaltungsplan
der Begegnungsstätte
Am Rosengarten**
Januar 2013**Do., 17.01.**14.00 Uhr Erstes Treffen im neuen Jahr
Im Begegnungszentrum**Do., 24.01.**

14.00 Uhr Kaffeerunde

Mo., 28.01.

14.00 Uhr Spiel und Spaß am Nachmittag

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Lindenstraße 25

Januar 2013

Mi., 16.01.

14.00 Uhr Spiele-Nachmittag mit Kaffee u. Kuchen
Erstes Treffen im neuen Jahr

Mi., 23.01.

14.00 Uhr Kaffeerunde mit Bingospiel

Mi., 30.01.

14.00 Uhr Spiel und Spaß am Nachmittag

Sozialstation der Volkssolidarität

Sangerhausen, Mogkstraße 12

Die Sozialstation steht Ihnen immer unter der Tel.-Nr:
0 34 64/52 18 92 rund um die Uhr zur Verfügung.

Dienstbereit sind:

25.12./26.12.2012

Frau Angela Cunert

Tel.-Nr. 01 71/798 89 48

29.12./30.12.2012

Frau Brigitte Penert

Tel.-Nr. 01 71/7 33 30 57